

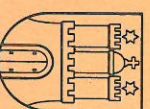
Daten und  
Informationen 1978

info

3

Fachbereich  
Maschinenbau  
und Chemie-  
Ingenieurwesen  
Studienführer

Fachhochschule  
Hamburg





Inhaltsverzeichnis	Stand 1.7.1978	Seite
<u>1. Allgemeine Hinweise</u>		
1.1 Lage und Verbindungen		1
1.2 Bausituation		1
1.3 Gebäudeplan		3
<u>2. Studienangebot und Prüfungen</u>		
2.1 Studiengänge und Studienpläne		4
Studienplan für den ersten Studienabschnitt		4
- Fachrichtung Maschinenbau (Tagesform)		5
- Fachrichtung Maschinenbau (Abendform)		6
- Fachrichtung Chemieingenieurwesen		7
Studienplan für den zweiten Studienabschnitt		
- Fachrichtung Maschinenbau, Studiengang "Allgemeiner Maschinenbau" (Tagesform)		8
- Fachrichtung Maschinenbau, Studiengang "Allgemeiner Maschinenbau" (Abendform)		9
- Fachrichtung Maschinenbau, Studiengang "Apparatebau"		10
- Fachrichtung Maschinenbau, Studiengang "Kerntechnik"		11
- Fachrichtung Maschinenbau, Studiengang "Fertigungstechnik"		12
- Fachrichtung Chemieingenieurwesen		13
2.2 Studienordnungen		14
Fachrichtung Maschinenbau		14
Fachrichtung Chemieingenieurwesen		20
2.3 Prüfungsordnungen		24
Fachrichtung Maschinenbau		25
Fachrichtung Chemieingenieurwesen		34
2.4 Praktikum		42
2.4.1 Richtlinien für das Grundpraktikum		42
2.4.2 Richtlinien für das Hauptpraktikum		43
<u>3. Anmeldung und Belegverfahren</u>		
3.1 Bewerbung um einen Studienplatz		46
3.2 Rückmeldung		46
3.3 Beurteilung		46
3.4 Exmatrikel		47
3.5 Wahl des Studiengangs in der Fachrichtung Maschinenbau		47



	Seite
3.6	47
3.7	48
3.8	49
3.9	49
3.10	50
3.11	50
<b>4. Fachbereichsleitung, Selbstverwaltung, Auftragsverwaltung, Einrichtungen</b>	
4.1	52
4.2	52
4.3	52
4.4	54
4.5	54
4.6	55
4.7	55
4.8	56
4.9	56
4.10	57
4.11	58
4.12	59
4.13	60
4.14	60
<b>5. Besondere Empfehlungen für einen erfolgreichen Studienverlauf</b>	
5.1	62
5.2	64
5.3	65
<b>6. Auswirkungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes</b>	
	66

1. Allgemeine Hinweise

Der Studienführer gilt für beide Fachrichtungen des Fachbereichs. Nur an wenigen Stellen ist eine unterschiedliche Darstellung für die Fachrichtung Maschinenbau und die Fachrichtung Chemieingenieurwesen erforderlich.

1.1 Lage und Verbindungen

Anschrift des Fachbereichs:

Fachhochschule Hamburg  
Fachbereich Maschinenbau und Chemieingenieurwesen  
Berliner Tor 21  
2000 Hamburg 1

Es besteht Telefonanschluß an das öffentliche Netz und an das Behördennetz. Die Zentrale ist zu erreichen über das öffentliche Netz unter 24 82 6 - 1 über das Behördennetz unter 9.59 - 1

Im weiteren Text erwähnte Dienststellen und Einrichtungen können in der Regel unmittelbar angewählt werden, wenn man die Ziffer 1 durch die Nummer des Hausanschlusses ersetzt.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Fachbereich über den U-Bahnhof Lohmühlenstraße oder den U- und S-Bahnhof Berliner Tor zu erreichen.

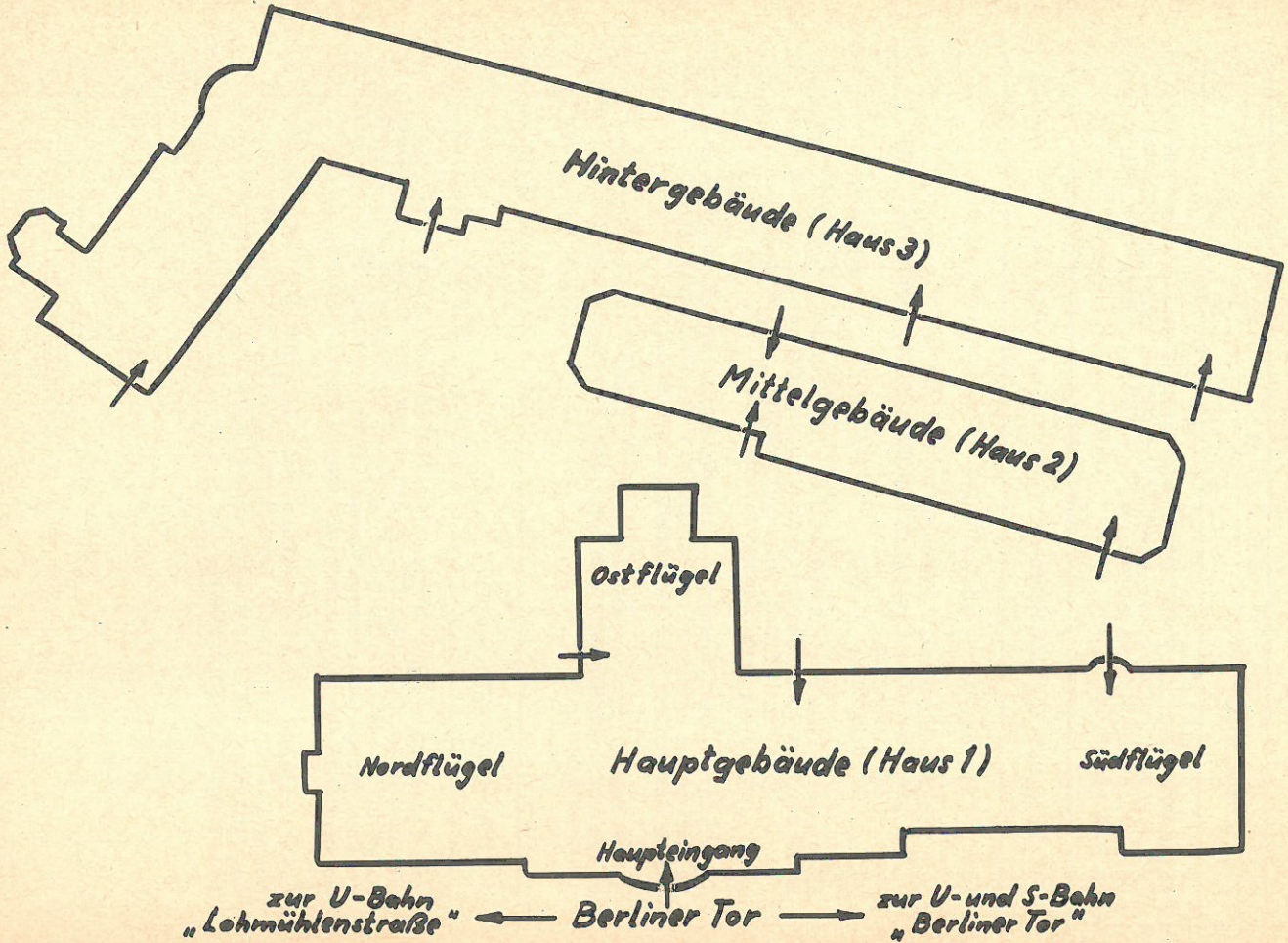
1.2 Bausituation

Bis vor kurzer Zeit wurden die Gebäude des Fachbereiches Maschinenbau und Chemieingenieurwesen von anderen Fachbereichen mitgenutzt. Nach Auszug der anderen Fachbereiche sind umfangreiche Umbau- und Erneuerungsarbeiten erforderlich, um die vorhandenen Räume zweckentsprechend nutzen zu können.

Einige dieser Arbeiten werden noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb muß um Verständnis dafür gebeten werden, daß Raumangaben und Telefonanschlüsse kurzfristigen Änderungen unterworfen sein können.



# Lageplan der Gebäude



122

## 1.3 Gebäudeplan

Eine Gesamtübersicht der Gebäude des Fachbereiches ergibt sich aus dem Lageplan.

In Teilen der Gebäude sind die unter 4.13 erwähnten angeschlossenen Einrichtungen der Fachhochschule untergebracht.

Wir unterscheiden das Hauptgebäude unmittelbar an der Straße "Berliner Tor" und die dahinter liegenden Gebäude als Mittelgebäude und Hintergebäude.

Im Text erwähnte Raumnummern gelten für folgende Bereiche:

- 1 bis 50 Erdgeschoß im Hauptgebäude
- 51 bis 99 Hintergebäude
- 100 bis 599 Hauptgebäude (1. Ziffer = Stockwerk)
- 600 bis 699 Mittelgebäude

Im Hauptgebäude befinden sich die Räume mit den Endziffern

- 00 bis etwa 12 im Südflügel
- 14 bis etwa 20 im Nordflügel
- über 20 im Ostflügel

Bestimmte Gebäudeteile oder Einrichtungen werden von den Fachbereichen und angeschlossenen Einrichtungen im Umkreis "Berliner Tor" gemeinsam genutzt.



2. Studienangebot und Prüfungen

2.1 Studiengänge und Studienpläne

In der Fachrichtung Maschinenausbau ist das Grundstudium für alle Studenten gleich, während für das Hauptstudium zwischen vier Studiengängen gewählt werden kann. Es sind dies die Studiengänge Allgemeiner Maschinenbau, Apparatebau, Kerntechnik und Fertigungstechnik. Der Student trifft die Entscheidung hierüber im Verlauf des dritten Fachsemesters entsprechend Abschnitt 3.5. Maschinenausbau wird in der Fachrichtung Maschinenausbau auch ein Studium in Abendform angeboten. Dieses ist im zweiten Studienabschnitt nur im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau möglich.

In der Fachrichtung Chemie liegen die Voraussetzungen für alle Studenten gleich.

Die folgenden Tabellen enthalten die Studienpläne für die einzelnen Fachrichtungen und Studiengänge. Die Stoffhalte der Lehrveranstaltungen sind nach Vorlesungsnummern gegliedert in Stoffplänen zusammengefaßt. Sonderdrucke der Studien- und Stoffpläne können bei der Studienfachberatung angefordert werden. Die Entscheidung für bestimmte Wahlpflichtfächer wird im Verlaufe des vorangehenden Fachsemesters gemäß Abschnitt 3.6 getroffen.

Studienplan für den ersten Studienabschnitt  
 Fachrichtung Maschinenausbau (Tagesform)

Lehrveranstaltung	M1	M2	M3	Prüfungsfach
Bürgerliches Recht Allg. Wissenschaften 1)	2	2WP	-	Allgemeine Wissenschaften
Mathematik I	8(4)	-	-	Mathematik
Mathematik II	-	8(4)	-	
Mathematik II	-	-	-	Mathematik
Mathematik II	-	8(4)	-	
Digitalrechnerpraktikum	-	-	4	
Experimentalphysik Physik-Labor	4	2	-	Physik
Statik	6(4)	-	-	
Statik	2	-	-	
Festigkeitslehre	-	6(4)	-	
Festigkeitslehre	-	2(4)	-	Technische Mechanik
Dynamik	-	-	4(4)	
Dynamik	-	-	2(4)	
Strömungslehre	-	-	2	
Wärmelehre I	-	-	6	Wärmelehre I
Chemie	3	-	-	
Werkstoffkunde	4	2	-	
Werkstoffprüflabor	-	2	-	Werkstoffkunde und Werkstoff- prüflabor
Chemie-Labor	-	1WP(2)	-	
Öl-Labor	-	1WP(2)	-	
Maschinenelemente I 3)	-	4+KÜ	6+KÜ	Maschinenelem.
Technisches Zeichnen 3)	2	-	-	
Darstellende Geometrie 3)	2	-	-	
Fertigungsverfahren	-	4	4	Fertigungs- verfahren

Anmerkungen:

- 1) Aus einem Block vorgegebener Lehrveranstaltungen ist ein Fach auszuwählen.
- 2) Aus dem Block Chemie-Labor/Öl-Labor ist eine Lehrveranstaltung auszuwählen.
- 3) Siehe § 19 der Studienordnung.
- 4) Diese Lehrveranstaltung wird solange angeboten, wie es erforderlich ist.

KÜ = Konstruktionsübungen



Studiolenplan für den ersten Studienabschnitt

Fachrichtung **M a s c h i n e n b a u** (Abendform)

Lehrveranstaltung	MA1	MA2	MA3	MA4	MA5	Prüfungsfach
Mathematik I	4	4	-	-	-	Mathematik
Mathematik II	-	-	4	4	-	
Digitalrechnerpraktikum	-	-	-	-	4	
Physik	2	4	-	-	-	Physik
Physik-Labor	-	1	-	-	-	
Statik	2	4	-	-	-	Technische Mechanik
Festigkeitslehre	-	-	4	2	-	
Dynamik	-	-	-	-	4	
Strömungslehre	-	-	-	2	-	
Wärmelehre I	-	-	2	2	2	Wärmelehre I
Chemie	3	2	-	-	-	Werkstoffkunde und Werkstoffprüflabor
Werkstoffkunde	4	2	-	-	-	
Werkstoffprüflabor	1	2	-	-	-	
Chemie-Labor	-	-	-	-	-	
Maschinenelemente I	-	-	2	4	4	Maschinenelemente
			+KÜ	+KÜ	+KÜ	
Fertigungsverfahren	-	-	4	2	2	Fertigungsver- fahren

KÜ = Konstruktionsübungen

Studiolenplan für den ersten Studienabschnitt

Fachrichtung **C h e m i e i n g e n i e u r w e s e n**

Lehrveranstaltung	Ch1	Ch2	Ch3	Prüfungsfach
Bürgerliches Recht	2	-	-	Allgemeine Wissenschaften
Allgem. Wissenschaften 1)	-	2WP	-	
Mathematik I	6(2)	-	-	Mathematik
Mathematik II	-	4(2)	-	
Mathematik III	-	-	2W	
Digitalrechnerpraktikum	-	-	4	
Physik I	4	-	-	Physik
Physik II	-	4	-	
Physik III	-	-	4	
Physik-Labor	-	-	2	
Allgem. Chemie I	4	-	-	Allgemeine Chemie
Allgem. Chemie II	-	4	-	
Anorganische Chemie I	-	4	-	Anorganische Chemie
Anorganische Chemie II	-	-	4	
Anorg.-chem. Labor I (einschl. Analytische Chemie)	12	-	-	
Anorg.-chem. Labor I (einschl. Analytische Chemie)	2(2)	-	-	
Anorg.-chem. Labor II	-	-	8(2)	
Anorg.-chem. Labor II	-	-	-	
Organische Chemie I	-	6	-	Organische Chemie
Organische Chemie II	-	-	6	
Organisch.chem. Labor I	-	-	6	
Physikalische Chemie I	-	-	4	Physikalische Chemie
Strömungslehre	-	-	2	Strömungslehre
Technisches Zeichnen	2W	-	-	

Anmerkungen:

- 1) Aus einem Block vorgegebener Lehrveranstaltungen ist ein Fach auszuwählen.
- 2) Diese Lehrveranstaltungen werden solange angeboten, wie es erforderlich ist.



Studiengang für den zweiten Studienabschnitt

Fachrichtung **M a s c h i n e n b a u** (Tagesform)

Studiengang "Allgemeiner Maschinenbau"

Lehrveranstaltung	M4M	M5P	M6W	M7M	Prüfungsfach
Maschinenelemente II	6+KÜ	-	-	-	
Getriebelehre	-	2WP	-	-	
Maschinendynamik	-	4WP	-	-	
Höhere Festigkeitslehre	-	2WP	-	-	
Wärmelehre II	4	-	-	-	Theorie des Maschinenwesens
Elektrotechnik I	4	-	-	-	
Elektrotechnik II	-	6	-	-	
Elektrotechnik-Labor	-	-	2	-	
Regelungstechnik I	-	4	-	2	
Regelungstechnik-Labor	-	-	-	-	
Steuerungstechnik	-	-	2WP	-	
Olhydraulik u. Pneumatik	-	2WP	-	-	
Grundlagen d. Kerntechnik	-	2	-	-	
Programmiersprachen	-	2WP	-	-	
Einführung i.d. Turbomasch.	3	-	-	-	
Kreiselpumpen	-	2WP	-	-	
Dampfurbinen	-	2WP	-	-	
Turboverdichter	-	-	2WP	-	
Gasurbinenanlagen	-	-	2WP	-	
Kolbenmaschinen	4	-	-	-	Maschinen und Apparate
Brennkraftkolbenmasch.	-	2WP	-	-	
Kolbenpumpen u. -verdichter	-	2WP	-	-	
Förderer I	4	-	-	-	
Förderer II	-	2WP	-	-	
Dampfzerzeuger	-	3	-	-	
Kältetechnik	-	-	4WP	-	
Heizungs- u. Klimatechnik	-	2WP	-	-	
Energiewirtschaft	-	-	2WP	-	
Volkswirtschaft	4	-	-	-	
Industriebetriebslehre	-	4	4	-	
Arbeitsrecht	-	2	-	-	
Fertigungstechnik	4	-	-	-	Betriebswirtschaft und Technologie
Sondergebiete d. Fertigung	-	2WP	-	-	
Werkzeugmaschinen	-	2WP	-	-	
Sondergeb. d. Werkstoffkunde	-	2WP	-	-	
Kunststofftechnik	-	-	2WP	-	
Schweißtechnik	-	2WP	-	-	
Schweißtechnik-Labor	-	-	2WP	-	
Meß- u. Kontrollwesen	-	2WP	-	-	
Feinmeßlabor	-	-	2WP	-	
Kraft- u. Arbeitsmaschinen-Labor	-	-	-	4	

Es sind 6 Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu wählen, wobei die Lehrveranstaltungen Maschinendynamik, Kältetechnik, Schweißtechnik mit Labor sowie Meß- und Kontrollwesen mit Feinmeßlabor doppelt zählen.

KÜ = Konstruktionsübungen

Studiengang für den zweiten Studienabschnitt

Fachrichtung **M a s c h i n e n b a u** (Abendform)

Studiengang "Allgemeiner Maschinenbau"

Lehrveranstaltung	MA6	MA7	MA8	MA9	MA10	Prüfungsfach
Maschinenelemente II	4	2	-	-	-	
	+KÜ	+KÜ				
Wärmelehre II	4	-	-	-	-	
Elektrotechnik I	-	-	4	-	-	Theorie des Maschinenwesens
Elektrotechnik II	-	-	-	4	2	
Elektrotechnik-Labor	-	-	-	-	2	
Regelungstechnik I	-	-	4	-	-	
Regelungstechnik-Labor	-	-	-	2	-	
Grundlagen d. Kerntechnik	-	-	-	-	2	
Einführung in die Turbomaschinen	3	-	-	-	-	
Kreiselpumpen	-	2WP	-	-	-	
Dampfurbinen	-	2WP	-	-	-	
Kolbenmaschinen	-	4	-	-	-	
Brennkraftkolbenmaschinen	-	-	2WP	-	-	Maschinen und Apparate
Kolbenpumpen und -verdichter	-	-	2WP	-	-	
Förderer I	-	4	-	-	-	
Förderer II	-	-	2WP	-	-	
Dampfzerzeuger	-	-	-	3	-	
Heizungs- u. Klimatechn.	-	-	-	2WP	-	
Energiewirtschaft	-	-	-	2WP	-	
Volkswirtschaft	-	2	2	-	-	
Industriebetriebslehre	-	-	-	2	4	
Arbeitsrecht	-	-	-	-	2	Betriebswirtschaft und Technologie
Fertigungstechnik	4	-	-	-	-	
Fertigungstechnik-Labor	-	2	-	-	-	
Kraft- und Arbeitsmaschinen-Labor	-	-	-	-	4	

Es sind 3 Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu wählen.

KÜ = Konstruktionsübungen



Studiengang "Apparatbau"

Lehrveranstaltung	M4A	M5P	M6A	M7A	Prüfungsfach
Wärmelehre II	4	-	-	-	
Elektrotechnik I	4	-	-	-	
Elektrotechnik II	-	-	6	-	
Elektrotechnik-Labor	-	-	-	2	
Regelungstechnik I	4	-	-	-	
Regelungstechnik-Labor	-	-	2	-	
Regelungstechnik II	-	-	2WP	-	Theorie des Maschinenwesens
Steuerungstechnik	-	-	-	2WP	
Ölhydraulik u. Pneumatik	-	-	2WP	-	
Kerntechnik I	2	-	-	-	
Kerntechnik-Labor	2	-	-	-	
Maschinenelemente II	-	-	2	-	
Maschinendynamik	-	-	4WP	-	
Höhere Festigkeitslehre	-	-	2WP	-	
Programmiersprachen	-	-	2WP	-	
Elemente d. Apparatebaus	4	-	-	-	
Mechan. Verfahrenstechn.	-	-	-	4WP	
Thermische Verfahrenstechn. Labor f. Therm. Verfahrenst.	-	-	4	-	
Dampferzeuger	3	-	-	-	Apparate und Maschinen
Heizungs-u. Klimatechn.	-	-	2WP	-	
Kältetechnik	-	-	-	4	
Energiewirtschaft	-	-	-	2WP	
Kerntechnik II	-	-	4WP	4WP	
Turbomaschinen	-	-	3	-	
Kolbenmaschinen	-	-	3	-	
Volkswirtschaft	4	-	-	-	
Industriebetriebslehre	-	-	4	4	
Arbeitsrecht	-	-	2	-	Betriebswirtschaft und Technologie
Fertigungstechnik	4	-	-	-	
Sondergebiete d. Fertigung	-	-	-	2WP	
Sondergeb. d. Werkstoffkunde	-	-	2WP	-	
Kunststofftechnik	-	-	-	2WP	
Schweißtechnik-Labor	-	-	-	2W	

Es sind 5 Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu wählen, wobei die Lehrveranstaltungen Maschinendynamik und mechanische Verfahrenstechnik doppelt, die Lehrveranstaltung Kerntechnik II vierfach zählen.  
Die Anzahl 5 muß auf 6 erhöht werden, wenn durch Abzug einer der gewählten Lehrveranstaltungen die geforderte Anzahl nicht erreicht wird.

Studiengang "Kerntechnik"

Lehrveranstaltung	M4K	M5P	M6K	M7K	Prüfungsfach
Wärmelehre II	4	-	-	-	
Kerntechnik I	2	-	-	-	
Kerntechnik-Labor	2	-	-	-	
Elektrotechnik I	4	-	-	-	
Elektrotechnik II	-	-	6	-	
Elektrotechnik-Labor	-	-	-	2	
Regelungstechnik I	4	-	-	-	Theorie des Maschinenwesens
Regelungstechnik-Labor	-	-	2	-	
Steuerungstechnik	-	-	-	2WP	
Ölhydraulik u. Pneumatik	-	-	2WP	2WP	
Maschinenelemente II	-	-	2	-	
Maschinendynamik	-	-	4WP	-	
Höhere Festigkeitslehre	-	-	2WP	-	
Programmiersprachen	-	-	2WP	-	
Elemente d. Apparatebaus	4	-	-	-	
Kerntechnik II	-	-	4	-	
Mechan. Verfahrenstechn.	-	-	-	4WP	
Thermische Verfahrenstechn. Labor f. Therm. Verfahrenst.	-	-	4WP	-	Apparate und Maschinen
Dampferzeuger	3	-	-	-	
Heizungs-u. Klimatechnik	-	-	2WP	-	
Kältetechnik	-	-	-	4WP	
Energiewirtschaft	-	-	-	2WP	
Turbomaschinen	-	-	3	-	
Kolbenmaschinen	-	-	3	-	
Volkswirtschaft	4	-	-	-	
Industriebetriebslehre	-	-	4	4	
Arbeitsrecht	-	-	2	-	Betriebswirtschaft und Technologie
Fertigungstechnik	4	-	-	-	
Sondergebiete d. Fertigung	-	-	-	2WP	
Sondergebiete der Werkstoffkunde	-	-	2WP	-	
Schweißtechnik-Labor	-	-	-	2W	

Es sind 7 Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu wählen, wobei die Lehrveranstaltungen Maschinendynamik, mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik und Kältetechnik doppelt, die Lehrveranstaltung Thermische Verfahrenstechnik mit Labor vierfach zählen.  
Die Anzahl muß von 7 auf 8 erhöht werden, wenn durch Abzug einer der gewählten Lehrveranstaltungen die geforderte Anzahl nicht erreicht wird.



Studiendiplan für den zweiten Studienabschnitt

Fachrichtung **M a s c h i n e n b a u**  
 Studiengang "Fertigungstechnik"

Lehrveranstaltung	M4T	M5P	M6T	M7T	Prüfungsfach
Fertigungstechnik	4		4	-	
Fertigungstechn.-Labor	-		-	-	
Mess- u. Kontrollwesen	2		2	-	
Feinmeßlabor	-		-	-	
Sondergebiete d. Fertigung	-		-	-	
Kunststofftechnik	-		-	-	
Schweißtechnik	-		-	-	
Schweißtechnik-Labor	-		-	-	Technologie
Automatisierung in der Fertigung	-		-	-	
Sondergebiete der Werkstoffkunde	-		-	-	
Grundlagen d. Kerntechnik	2		2WP	-	
Werkzeugmaschinen	2		-	-	
Werkzeugmaschinen-Labor	-		-	-	
Werkzeugmasch.-d.Umformtechn.-	-		2WP	-	
Werkzeugmasch.-Kolloquium	-		2WP	-	
Vorrichtungsbaue	2		-	-	
Werkzeugbau	-		2WP	-	
Fördertechnik I	4		-	-	
Fördertechnik II	-		4	-	Betriebs-
Maschinenelemente II	6+KJ		-	-	mittel
Getriebelehre	-		2WP	-	
Maschinendynamik	-		4WP	-	
Regelungstechnik I	-		4	-	
Steuerungstechnik	-		-	-	
Regelungstechnik-Labor	-		2	-	
Olhydraulik u. Pneumatik	-		2WP	-	
Elektrotechnik I	4		-	-	
Elektrotechnik II	-		6	-	
Kraft- u. Arbeitsmasch.	-		2	-	
Volkswirtschaft	4		-	-	
Industrieetriebslehre	-		-	-	
Arbeitsrecht	-		4	-	Betriebs-
Arbeitsrecht	-		2	-	wirtschaft
Arbeitsvorbereitung	-		4	-	und
Programmiersprachen	-		2WP	-	Betriebs-
Datenverarbeitung	-		-	-	organisation
in der Fertigung	-		-	2WP	

Es sind 2 Wahlpflichtveranstaltungen (WP) zu wählen, wobei die Lehrveranstaltungen Schweißtechnik mit Labor, Automatisierung in der Fertigung und Maschinendynamik doppelt zählen.

KJ = Konstruktionsübungen

Studiendiplan für den zweiten Studienabschnitt

Fachrichtung **C h e m i e l i n g e n i e u r w e s e n**

Lehrveranstaltung	Ch4	Ch5P	Ch6	Ch7	Prüfungsfach
Physikalische Chemie II	4		-	-	
Physikalische Chemie III	-		4	-	
Physikalische Chemie IV	-		-	4	
Phys.-chem. Analysenverf.	4		-	-	
Physikal.-chem.-Labor I	4		-	-	
Physikal.-chem.-Labor II	-		6	-	
Thermische Verfahrenstechnik und Apparate I	-		-	-	
Thermische Verfahrenstechnik und Apparate II	-		6	-	Physikalische Chemie und Verfahrenstechnik
Verfahrenstechnik-Labor	-		-	4	
Mechanische Verfahrens-technik und Apparate	4		-	-	
Technische Wärmelehre	4		-	-	
Elektrotechnik I	4		-	-	
Elektrotechnik II	-		2	-	
Elektrotechnik-Labor	-		2	-	Elektrotechnik und Regelungstechn.
Mess- u. Regelungstechnik	-		4	-	
Mess- u. Regelungstechnik-Labor	-		2	-	
Industrieetriebslehre	-		2	4	Recht und Wirtschaft
Arbeitsrecht	-		2	-	
Organisch-chem. Labor II	6		-	-	
Arbeitsmaschinen	-		-	4	
Werkstoffkunde	4		-	-	
Umweltschutz	-		2	-	



## 2.2 Studienordnungen

Der Ablauf des Studiums wird für jede der beiden Fachrichtungen durch eine Studienordnung geregelt. Beide wurden am 20.07.1976 in Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 735 ff bekanntgegeben.

Die frühere Fachrichtung Chemie-Ingenieur-Technik heißt seit dem 24.08.1977 Fachrichtung Chemieingenieurwesen.

### Studienordnungen für das Studium in den Fachrichtungen Maschinenbau und Chemie-Ingenieur-Technik an der Fachhochschule Hamburg

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst hat die vom Fachbereich Maschinenbau und Chemie-Ingenieur-Technik am 26. März 1976 auf Grund des § 29 Absatz 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) beschlossenen Studienordnungen für die Fachrichtungen Maschinenbau und Chemie-Ingenieur-Technik nach Stellungnahme des Fachhochschulsenats gemäß § 49 des Fachhochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung am 31. Mai 1976 genehmigt.

#### Studienordnung für das Studium in der Fachrichtung Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg Vom 26. März 1976

##### Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

(1) Die Ausbildung an der Fachhochschule soll den Absolventen in die Lage versetzen, wissenschaftliche Erkenntnisse zur Lösung von Problemen seines Berufsfeldes selbstständig anzuwenden. Sie soll ihn befähigen, seine berufliche Qualifikation in gesellschaftlicher Verantwortung wahrzunehmen.

(2) Das Studium in der Fachrichtung Maschinenbau erstreckt sich auf Produkte des Maschinenbaus von der Identifizierung bis zur Realisierung. Der besondere Schwerpunkt im Hauptstudium liegt dabei auf der Entwicklung, Konstruktion und Anwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen (Studienangewandter Maschinenbau), von Apparaten und Maschinen für die Verfahrenstechnik und Dampftrzugung (Studienangewandter Apparatebau), von Anlagen für die Kerntechnik (Studienangewandte Kerntechnik) und von Betriebs- und Fertigungsmitteln (Studienangewandte Fertigungstechnik).

##### § 2

(1) Das Studium besteht aus dem Grundstudium und dem Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der staatlichen Vordiplomprüfung abgeschlossen. Im ersten und im zweiten Studienabschnitt beträgt die Richtstudienzeit je- weils drei Semester. Hinzu kommt eine praktische Ausbildung gemäß § 11 und § 12.

(2) Das Studium wird auch in Abendform angeboten (Abendstudium). In diesem Falle beträgt die Richtstudienzeit im ersten und im zweiten Studienabschnitt jeweils fünf Semester. Hinzu kommt gegebenenfalls eine praktische Ausbildung gemäß § 11 und § 12.

###### II

##### Studieninhalte

###### § 3

(1) Im Grundstudium hat jeder Student etwa 90 Semesterwochenstunden zu belegen. Die einzelnen Gebiete haben in etwa die folgenden Anteile:

Mathematik	24%
Physik	7%
Technische Mechanik	24%
Wärmelehre	6%
Werkstoffkunde einschließlich Werkstofflabor	12%
Maschinenelemente	14%
Fertigungsverfahren	8%
Allgemeine Wissenschaften	5%

Die genaue Stundenverteilung enthält der jeweils gültige Studienplan. Das Gebiet Allgemeine Wissenschaften fällt beim Abendstudium.

(2) Die folgenden Gebiete umfassen mehrere Lehrveranstaltungen:  
Mathematik  
Lehrveranstaltungen in Mathematik und ein Digitalrechnerpraktikum.  
Physik  
Lehrveranstaltungen in Experimentalphysik und ein Physik-Labor.  
Technische Mechanik  
Lehrveranstaltungen in Statik, Festigkeitslehre, Dynamik und Stromungslehre.  
Werkstoffkunde einschließlich Werkstofflabor  
Lehrveranstaltungen in Chemie und Werkstoffkunde sowie ein Werkstofflabor und ein Chemie- oder Ollabor.  
Allgemeine Wissenschaften  
die Lehrveranstaltung Bürgerliches Recht und eine weitere allgemein-wissenschaftliche Lehrveranstaltung.

##### § 4

##### Hauptstudium im Studiengang Maschinenbau

(1) Im Hauptstudium hat jeder Student des Studienganges Allgemeiner Maschinenbau etwa 75 Semesterwochenstunden an Pflichtveranstaltungen zu belegen. Die einzelnen Fächer haben in etwa die folgenden Anteile:

1. Theorie des Maschinenwesens	44%
2. Maschinen und Apparate	20%
3. Betriebswirtschaft und Technologie	30%
4. Kraft- und Arbeitsmaschinenlabor	6%

Die genaue Stundenverteilung enthält der jeweils gültige Studienplan.

(2) Theorie des Maschinenwesens umfaßt Lehrveranstaltungen in Maschinenelemente II, Wärmelehre II, Elektrotechnik, Regelungslehre, Grundlagen der Kerntechnik, Getriebelehre, Maschinendynamik, Höhere Festigkeitslehre, Steuerungstechnik, Ölfeldtechnik und Pneumatik, Programmiersprachen sowie ein Elektrotechnik-Labor und ein Regelungslehre-Labor.

Maschinen und Apparate umfaßt Lehrveranstaltungen in Einführung in die Turbomaschinen, Kolbenmaschinen, Fortdrehbank I, Dampftrzerzeuger, Kreiselpumpen, Dampf- kraftlokomotiven, Gasturbinen und -verdichter, Fortdrehbank II, Kältetechnik, Heizungs- und Klimatechnik, Energiewirtschaft.

Betriebswirtschaft und Technologie umfaßt Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Arbeitsrecht, Fertigungstechnik, Sondergebiete der Fertigung, Werkzeugschneiden, Sondergebiete der Werkstoffkunde, Kunststofftechnik, Schweißtechnik, Meß- und Kontrollwesen sowie ein Fertigungstechnik-Labor, ein Schweißtechnik-Labor und ein Fernmeßlabor.

(3) Aus den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen hat jeder Student zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Semesterwochenstunden etwa 12 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen der Fächer Theorie des Maschinenwesens, Maschinen und Apparate, Betriebswirtschaft und Technologie nach beliebiger Zusammenstellung zu belegen. Das Nähere regelt der Studienplan, insbeson- dere aus, welche Lehrveranstaltungen als Pflicht- und welche als Wahlpflichtveranstaltungen gelten.

(4) § 3 Absätze 3 und 5 gilt entsprechend.

##### § 5

##### Hauptstudium im Studiengang Apparatebau

(1) Im Hauptstudium hat jeder Student des Studienganges Apparatebau etwa 75 Semesterwochenstunden an Pflichtveranstaltungen zu belegen. Die einzelnen Fächer haben in etwa die folgenden Anteile:

1. Theorie des Maschinenwesens	40%
2. Apparate und Maschinen	35%
3. Betriebswirtschaft und Technologie	25%

Die genaue Stundenverteilung enthält der jeweils gültige Studienplan.

(2) Theorie des Maschinenwesens umfaßt Lehrveranstaltungen in Wärmelehre II, Elektrotechnik, Regelungslehre, Kerntechnik I, Maschinenelemente II, Steuerungstechnik, Hydraulik und Pneumatik, Maschinendynamik, Höhere Festigkeitslehre, Programmiersprachen sowie ein Elektrotechnik-Labor, ein Regelungslehre-Labor und ein Kerntechnik-Labor.

Apparate und Maschinen umfaßt Lehrveranstaltungen in Elemente des Apparatebaus, Thermische Verfahrenstechnik, Dampftrzerzeugen, Kältetechnik, Turbomaschinen, Kolbenmaschinen, Mechanische Verfahrenstechnik, Heizung- und Klimatechnik, Energiewirtschaft, Kerntechnik II sowie ein Labor für thermische Verfahrenstechnik, Betriebswirtschaft und Technologie umfaßt Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Arbeitsrecht, Fertigungstechnik, Sondergebiete der Fertigung, Sondergebiete der Werkstoffkunde, Kunststofftechnik.

(3) Aus den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen hat jeder Student zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Semesterwochenstunden etwa 10 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen der Fächer Theorie des Maschinenwesens, Apparate und Maschinen, Betriebswirtschaft und Technologie nach beliebiger Zusammenstellung zu belegen. Das Nähere regelt der Studienplan, insbeson- dere auch, welche Lehrveranstaltungen als Pflicht- und welche als Wahlpflichtveranstaltungen gelten.

(4) § 3 Absätze 3 und 5 gilt entsprechend.

##### § 6

##### Hauptstudium im Studiengang Kerntechnik

(1) Im Hauptstudium hat jeder Student des Studienganges Kerntechnik etwa 75 Semesterwochenstunden an Pflichtveranstaltungen zu belegen. Die einzelnen Fächer haben in etwa die folgenden Anteile:

1. Theorie des Maschinenwesens	40%
2. Apparate und Maschinen	32%
3. Betriebswirtschaft und Technologie	28%

Die genaue Stundenverteilung enthält der jeweils gültige Studienplan.

(2) Theorie des Maschinenwesens umfaßt Lehrveranstaltungen in Wärmelehre II, Kerntechnik I, Elektrotechnik, Regelungslehre, Maschinenelemente II, Steuerungstechnik, Ölfeldtechnik und Pneumatik, Maschinendynamik, Höhere Festigkeitslehre, Programmiersprachen sowie ein Kerntechnik-Labor, ein Elektrotechnik-Labor und ein Regelungslehre-Labor.

Apparate und Maschinen umfaßt Lehrveranstaltungen in Elemente des Apparatebaus, Kerntechnik II, Dampftrzerzeuger, Turbomaschinen, Kolbenmaschinen, Mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik, Heizung- und Klimatechnik, Kältetechnik, Energiewirtschaft sowie ein Labor für Thermische Verfahrenstechnik.



Betriebswirtschaft und Technologie umfasst Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Arbeitsrecht, Fertigungstechnik, Sondergebiete der Fertigung, Sondergebiete der Werkstoffkunde.

(3) Aus den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen hat jeder Student zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Semesterwochenstunden etwa 14 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen der Fächer Theorie des Maschinenwesens, Apparate und Maschinen, Betriebswirtschaft und Technologie nach beliebiger Zusammenstellung zu belegen. Das Nähere regelt der Studienplan, insbesondere auch, welche Lehrveranstaltungen als Pflicht- und welche als Wahlpflichtveranstaltungen gelten.

(4) § 3 Absätze 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 7

Hauptstudium im Studiengang Fertigungstechnik

(1) Im Hauptstudium hat jeder Student des Studiengangs Fertigungstechnik etwa 80 Semesterwochenstunden an Pflichtveranstaltungen zu belegen. Die einzelnen Fächer haben in etwa die folgenden Anteile:

- 1. Technologie 18 1/2 %
- 2. Betriebsmittel 59 1/2 %
- 3. Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation 23 1/2 %

Die genaue Stundenverteilung enthält der jeweils gültige Studienplan.

(2) Technologie umfasst Lehrveranstaltungen in Fertigungstechnik, Maß- und Kontrollwesen, Grundlagen der Kinetik, Sondergebiete der Fertigung, Kunststofftechnik, Schweißtechnik, Automatik sowie ein Fertigungs-Sondergebiet der Werkstoffkunde und ein Fertigungstechnik-Labor, ein Feinmetalllabor und ein Schweißtechnik-Labor.

Betriebsmittel umfasst Lehrveranstaltungen in Werkzeugmaschinen I, Vorrichtungsbau, Fördertechnik, Maschinenbau II, Kegelstumpfen, Steuerungstechnik, Elektrotechnik, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Getriebelehre, Maschinendynamik, Werkzeugmaschinen, Werkzeugmaschinenlabor, ein Kegelstumpfenlabor und ein Elektrotechnik-Labor.

Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation umfasst Lehrveranstaltungen in Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Arbeitsrecht, Arbeitsvorbereitung, Programmiersprachen, Datenverarbeitung in der Fertigung.

(3) Aus den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen hat jeder Student zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Semesterwochenstunden etwa vier Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen der Fächer Technologie, Betriebsmittel, Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation nach beliebiger Zusammenstellung zu belegen. Das Nähere regelt der Studienplan, insbesondere auch, welche Lehrveranstaltungen als Pflicht- und welche als Wahlpflichtveranstaltungen gelten.

(4) § 3 Absätze 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 8

Studentenarbeit

(1) Im Hauptstudium wird von jedem Studenten eine Studentenarbeit angefertigt. Die Studentenarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit und kann konstruktiv, experimentell oder analytisch sein. Entweder die Studentenarbeit oder die Abschlussarbeit nach § 19 der Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlussprüfung in der Fachrichtung Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg vom

22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23 - Prüfungsordnung) muß konstruktiver Art sein.

(2) Mit der Studentenarbeit soll der Student lernen, ein Problem aus dem seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisstände lachüberfreiend zu bearbeiten.

(3) Die Studentenarbeit wird frühestens am Ende des vierten Semesters der Richtfächerzeit abgegeben. Sie muß abgeben werden. Fristverlängerungen können im Einvernehmen zwischen Aufgabesteller und Student nach Genehmigung durch den Fachbereichsleiter erfolgen. Der Ausgabe- und Abgabetermin sind schriftlich festzusetzen. In Abendstudium kann die Studentenarbeit frühestens am Ende des sechsten Semesters der Klausurdienzeit abgegeben werden.

(4) Die Studentenarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Angehörigen des Fachbereiches ausgegeben und beurteilt werden. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben für das Thema Vorschläge zu machen. Die Studentenarbeit und die Abschlussarbeit nach § 19 der Prüfungsordnung müssen auf verschiedenen Gebieten liegen und bei verschiedenen Aufgabenstellern durchgeführt werden.

(5) Die Studentenarbeit wird vom Aufgabesteller der Arbeit beurteilt.

§ 9

Zusatzfächer

(1) Über die nach § 15 der Prüfungsordnung zu wählenden Wahlpflichtveranstaltungen hinaus kann jeder Student weitere Lehrveranstaltungen belegen, soweit die Lehrkapazität dies zuläßt. Lehrveranstaltungen, die über den geforderten Umfang hinausgehen, gelten als Zusatzfächer.

(2) Die Entscheidung, welche der gewählten Lehrveranstaltungen als Zusatzfächer gelten, trifft der Student spätestens mit dem Zulassungsgang zur Abschlussprüfung.

§ 10

Pflichtkurse

(1) Eine Pflichtkurse nach § 15 Nr. 5 der Prüfungsordnung wird jeweils im fünften theoretischen Studiensemester der Richtfächerzeit durchgeführt, sofern den jeweils geltenden Bestimmungen über die Genehmigung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Erdarbeiten) für die Universität, für die Hochschule, für Wirtschaft und Politik und für die Fachhochschule Hamburg die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

(2) Für Studenten des Abendstudiums werden keine Pflichtkurse durchgeführt.

Praktische Ausbildung

III

§ 11

Grundpraktikum

(1) Im Grundpraktikum soll der Student Erfahrungen mit Werkstoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsbedingungen kennenlernen. Er soll sich einen Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(2) Das Grundpraktikum ist nur von solchen Studenten mit einer Dauer von 24 Wochen abzuleisten, die keinen praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachhochschule vorgeschriebenen oder vergleichbaren Umfang in einer ihrer Studienjahre entsprechenden Fachrichtung gehabt oder auch keine ihrem Studienjahre entsprechende vergleichbare praktische Vorbildung abgeschlossen haben.

(3) Das Grundpraktikum entsprechend Absatz 2 ist vor Aufnahme des theoretischen Studiums durchzuführen. In Härtefällen kann der Dozent für Praktikumsangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Aufgabesteller des Praktikums festsetzen, bis zum Einreichen der Unterlagen nach § 13 der Prüfungsordnung abgeleitet werden darf.

(4) Für die praktische Ausbildung im Grundpraktikum ist ein Praktikantenvertrag abzuschließen.

(5) Das Nähere über Ablauf, Durchführung und Nachweis des Grundpraktikums regeln die vom Fachbereich zu erstellenden Ausbildungsrichtlinien.

§ 12

Hauptpraktikum

(1) Das Hauptpraktikum soll den Studenten systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit des Ingenieurs durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte im theoretischen Studium ziemeil damit Gelegenheit, die im vermittelten Studium Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei soll er die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennenlernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(2) Das Hauptpraktikum umfasst zusammenhängend 20 Wochen in Härtefällen kann der Dozent für Praktikumsangelegenheiten eine kürzere Zeit genehmigen, wenn das Ausbildungsziel erreicht ist. Das Hauptpraktikum liegt in der Regel zwischen dem 4. und 5. Semester gleichzeitige Lehrveranstaltungen vorzunehmen. Diese können zusammenhängend während vor und/oder nach der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

(3) Im Interesse einer gründlichen und kontinuierlichen Ausbildung soll die praktische Mitarbeit in einem Bereich durchgeführt werden. Der gewählte Bereich soll für den Studentenverpflichtungspunkt der Studenten von Bedeutung sein.

(4) Für die praktische Ausbildung im Hauptpraktikum ist ein Praktikantenvertrag abzuschließen.

(5) Das Nähere über Ablauf, Durchführung und Nachweis des Hauptpraktikums regeln die vom Fachbereich zu erstellenden Ausbildungsrichtlinien.

(6) Eine Anordnung von Tätigkeiten, die der Zielsetzung des Hauptpraktikums entsprechen, kann in Ausnahmefällen erfolgen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Grund der Empfehlung des Dozenten für Praktikumsangelegenheiten.

§ 13

Dozent für Praktikumsangelegenheiten

Der Fachbereichsleiter benennt für die Fachrichtung Maschinenbau einen Dozenten für Praktikumsangelegenheiten, dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Praktika zu betreiben, die Vermittlung von Praktikanten zu unterstützen und dem Prüfungsausschuss Empfehlungen zu Entscheidungen in Praktikumsangelegenheiten zu geben.

IV  
Leistungsabweise

§ 14  
Grundstudium

(1) Den Leistungsabweisen nach § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung liegen folgende Einzelleistungen zugrunde:

- 1. Mathematik
  - 1.1 ein Leistungsabweis Mathematik I, eine Klausurarbeit über Mathematik I,
  - 1.2 ein Leistungsabweis Digitalrechnertechnik, eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit.
- 2. Physik
  - ein Leistungsabweis: eine Klausurarbeit über Experimentalphysik und Physik-Labor.
- 3. Technische Mechanik
  - ein Leistungsabweis: eine Klausurarbeit über Statik, eine Klausurarbeit über Festigkeitslehre, eine Klausurarbeit über Dynamik, eine Klausurarbeit über Strömungslehre.
- 4. Wärmelehre I
  - ein Leistungsabweis: eine Klausurarbeit.
- 5. Werkstoffkunde einschließlichen Werkstofflabor
  - ein Leistungsabweis: eine Klausurarbeit über Chemie, eine Klausurarbeit über Werkstoffkunde des ersten Semesters, eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit über Werkstoffkunde des zweiten Semesters und Werkstofflabor.
- 6. Maschinenelemente I
  - ein Leistungsabweis: eine Klausurarbeit über Maschinenelemente I des zweiten Semesters, eine Klausurarbeit über Maschinenelemente I des dritten Semesters
- 7. Fertigungsverfahren
  - ein Leistungsabweis: eine Klausurarbeit über Fertigungsverfahren des zweiten Semesters, eine Klausurarbeit oder eine Hausarbeit über Fertigungsverfahren des dritten Semesters.
- 8. Allgemeine Wissenschaften
  - ein Leistungsabweis: eine Klausurarbeit oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat über Bürgertum, Recht, Ausgearbeitetes Referat ein schriftlich ausgearbeitetes Referat in einer Wahlpflichtveranstaltung dieses Gebietes.







### Studentenfachberatung

§ 21  
Aufgaben und Durchführung

1. Durch eine Studienfachberatung sollen die folgenden Aufgaben wahrgenommen werden:
1. Information der Studienanfänger über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs;
2. Beratung von Hochschul- oder Studienfachwechsellern.
3. Beratung bei der Auswahl des Studienganges im Hauptstudium.
4. Beratung von Studenten, bei denen eine Nichtbeurteilung der Studienzeit gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu befehlen ist.
5. Beratung von Studenten, die die Normalstudienzeit gemäß § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung überschreiten.

(2) Vom Fachbereichsrat wird ein Angehöriger des Lehrkörpers mit der Studienfachberatung beauftragt. Dieser Berater hält regelmäßig Sprechstunden ab und sorgt für die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen. Er kann insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme andere Angehörige des Lehrkörpers heranziehen.

### § 22

#### Pflichtberatung

(1) Jeder Student muß im Verlaufe seiner ersten beiden Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen. Über die Teilnahme wird zur Verwendung gemäß § 13 Absatz 1 der Prüfungsordnung eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studenten, die mit mehr als vier Einzelleistungen gegenüber dem Studienplan des ersten Studienabschnittes im Rückstand sind, zur Pflicht machen, sich einer Studienfachberatung zu unterziehen. Es wird jedoch jedem Studenten empfohlen, die Studienfachberatung schon dann aufzusuchen, wenn er mit mehr als zwei Einzelleistungen im Rückstand ist.

(3) Überschreitet ein Student die Normalstudienzeit gemäß § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung, so ist er verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen. Dort sind dem Studenten Aufgaben für die didaktisch sinnvolle Gestaltung des Studiums und für den Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu machen. Der Zeitpunkt der Abschlussprüfung soll in der Regel auf spätestens vier Semester nach Ablauf der Normalstudienzeit festgesetzt werden. Über die Auflagen und den Zeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Beraters.

### Schlußbestimmungen

§ 23  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt einen Tag nach der Genehmigung durch die Behörde für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

### Übergangsbestimmungen

(1) Das Hauptpraktikum gemäß § 12 gilt für Studenten, die ihr Studium in der Fachrichtung Maschinenbau vor dem Sommersemester 1976 begonnen haben, als abgeschlossen, wenn es mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen nachgewiesen wird und inhaltlich dem Ziel des Hauptpraktikums in etwa entspricht. Eine abgeschlossene, dem Studienfach entsprechende Berufsausbildung wird für diese Studenten auf das Hauptpraktikum angerechnet.

(2) Die Abschlußarbeit wird an Studenten, die ihr Studium in der Fachrichtung Maschinenbau vor dem Wintersemester 1974/75 begonnen haben, auf, dann ausgeben, wenn sie ihre Studienarbeit noch nicht abgeschlossen haben.

### Studienordnung für das Studium in der Fachrichtung Chemie-Ingenieur-Technik an der Fachhochschule Hamburg

Vom 26. März 1976

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Studienziel

(1) Die Ausbildung an der Fachhochschule soll den Absolventen in die Lage versetzen, wissenschaftliche Erkenntnisse zur Lösung von Problemen seines Berufsfeldes anzuwenden. Sie soll ihn befähigen, seine berufliche Qualifikation in gesellschaftlicher Verantwortung wahrzunehmen.

(2) Das Studium in der Fachrichtung Chemie-Ingenieur-Technik erstreckt sich auf die Gestaltung und den Betrieb von Anlagen der chemischen Industrie und auf die Entwicklung und Anwendung ihrer Produkte.

#### § 2

##### Studiendauer

Das Studium besteht aus dem Grundstudium und dem Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der staatlichen Vorprüfung des Hauptstudiums mit der staatlichen Abschlussprüfung abgeschlossen. In ersten und am zweiten Studienabschnitt beträgt die Kursstudienzeit jeweils drei Semester. Hierzu kommt eine praktische Ausbildung gemäß § 7 und § 8.

#### § 3

##### Studieninhalte

(1) Im Grundstudium hat jeder Student etwa 90 Semesterwochenstunden zu belegen. Die einzelnen Gebiete haben in etwa die folgenden Anteile:

Mathematik	15%
Physik	15%
Allgemeine Chemie	9%
Anorganische Chemie	31%
Organische Chemie	20%
Physikalische Chemie	4%

### Stromungslehre

Allgemeine Wissenschaften 2%

Die genaue Stundenverteilung enthält der jeweilige Studienplan.

(2) Die folgende Gebiete umfassen mehrere Lehrveranstaltungen:

- Mathematik
- Lehrveranstaltungen in Mathematik und ein Digitalrechnerpraktikum.
- Physik
- Lehrveranstaltungen in Physik und ein Physiklabor.
- Anorganische Chemie
- Lehrveranstaltungen in Anorganischer Chemie und Anorganisch-chemisches Labor.
- Organische Chemie
- Lehrveranstaltungen in Organischer Chemie und Organisch-chemisches Labor.

### Allgemeine Wissenschaften

die Lehrveranstaltung Bürgerliches Recht und eine weitere allgemein-wissenschaftliche Lehrveranstaltung.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind in den Studienplänen in der Regel bestimmten Semestern zugeordnet. Die damit festgelegte Reihenfolge ist didaktisch begründet. Den Studienten wird empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen.

(4) Im Studienplan kann geregelt werden, daß etwa acht von den in Absatz 1 genannten Semesterwochenstunden als Wahlpflichtveranstaltungen durchgeführt werden.

(5) Wahlpflichtveranstaltungen werden in dem Umfang angeboten, in dem Lehrkapazität vorhanden ist. Sie sind nach höchster Regelung durch den Studienplan vom Studenten zu wählen, soweit sie vom Fachbereich angeboten werden. Der Fachbereichsrat legt fest, von welcher Teilnehmervielzahl an Wahlpflichtveranstaltungen durchgeführt werden können. Welche Veranstaltungen nicht zuzählen müssen andere Wahlpflichtveranstaltungen gewählt werden.

(6) Über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus kann der Student im Rahmen der vorhandenen Kapazität Wahlveranstaltungen belegen, die weder der Vorprüfung noch Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung sind.

#### § 4

##### Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium hat jeder Student etwa 80 Semesterwochenstunden zu belegen. Die einzelnen Fächer haben in etwa die folgenden Anteile:

Physikalische Chemie und Verfahrenstechnik	56%
Elektrotechnik und Meß- und Regeltechnik	16%
Recht und Wirtschaft	9%
Organisch-chemisches Labor	7%
Arbeitsmaschinen	5%
Werkstoffkunde	5%
Umweltschutz	2%

Die genaue Stundenverteilung enthält der jeweilige Studienplan.

(2) Physikalische Chemie und Verfahrenstechnik umfaßt Lehrveranstaltungen in Physikalischer Chemie II, III

und IV, Physikalisch-chemische Analyseverfahren, Thermische Verfahrenstechnik und Apparat, Mechanische Verfahrenstechnik und Apparate, Technische Wärmelehre sowie Physikalisch-chemisches Labor und Verfahrenstechnisches Labor.

Elektrotechnik und Meß- und Regeltechnik umfaßt Lehrveranstaltungen in Elektrotechnik Meß- und Regeltechnik-Labor.

Recht und Wirtschaft umfaßt Lehrveranstaltungen in Betriebswirtschaft und Arbeitsrecht.

(3) Im Studienplan kann geregelt werden, daß etwa 10 der in Absatz 1 genannten Semesterwochenstunden als Wahlpflichtveranstaltungen durchgeführt werden. Der Studienplan regelt auch, welche Lehrveranstaltungen als Pflicht- und welche als Wahlpflichtveranstaltungen gelten.

(4) § 3 Absätze 3 und 5 gilt entsprechend.

### § 5

#### Zusatzfächer

(1) Über die in § 4 genannten Lehrveranstaltungen hinaus kann jeder Student weitere Lehrveranstaltungen belegen, soweit die Lehrkapazität dies zuläßt. Lehrveranstaltungen, die über den geforderten Umfang hinausgehen, gelten als Zusatzfächer.

(2) Die Enstausbildung, welche der gewählten Lehrveranstaltungen Zusatzfächer gelten, trifft der Student spätestens mit dem Zulassungsantrag zur Abschlussprüfung.

#### § 6

##### Pflichtexkursion

Eine Pflichtexkursion nach § 15 Nr. 5 der Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlussprüfung in der Fachrichtung Chemie-Ingenieur-Technik an der Fachhochschule Hamburg vom 22. Januar 1974 (Prüfungsbescheid Gesetz, Verordnungsblatt Seite 53) Prüfungsordnung wird jeweils im fünften theoretischen Semester der Richtstudienzeit durchgeführt, sofern die bei dem jeweils geltenden Bestimmungen über die Reisekostenvergütungen und Zuschüsse bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Universität, für die Fachhochschule für Wirtschaft und Politik und für die Fachhochschule Hamburg die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

### III

#### Praktische Ausbildung

#### § 7

##### Grundpraktikum

(1) Im Grundpraktikum soll der Student Erfahrungen mit chemischen Stoffen sammeln und Verfahrenstechniken und Verfahren kennenlernen. Er soll sich einen Überblick über Produktionsmittel und Produktionsverfahren verschaffen und Einblicke in technische organisatorische ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschens erhalten.

(2) Das Grundpraktikum ist nur von solchen Studenten mit einer Dauer von 20 Wochen abzuleisten die keinen praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachbereichsstelle vorgeschriebenen oder vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studienfach entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studienfach entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Vorbildung abgeschlossen haben.



- (3) Das Grundpraktikum entsprechend Absatz 2 ist vor Aufnahme des theoretischen Studiums durchzuführen. In Härtefällen kann der Dozent für Praktikumsangelegenheiten ausnahmsweise zulassen, daß das Praktikum später als zum Einreichen der Unterlagen nach § 13 der Prüfungsordnung abgeleistet werden darf.
- (4) Für die praktische Ausbildung im Grundpraktikum ist ein Praktikantenvertrag abzuschließen.
- (5) Das Nähere über Ablauf Durchführung und Nachweis des Grundpraktikums regeln die vom Fachbereich zu erzielenden Ausbildungsrichtlinien.

§ 8

Hauptpraktikum

- (1) Das Hauptpraktikum soll den Studenten systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit des Ingenieurs durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte heranzuführen. Der Student erhält in geeigneter Weise im theoretischen Studium zumeist in gemeinsamen Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei soll er die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennenlernen und vertieft Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.
- (2) Das Hauptpraktikum umfaßt zusammenhängend 20 Wochen. In Härtefällen kann der Dozent für Praktikumsangelegenheiten eine kürzere Zeit genehmigen, wenn das Ausbildungsziel erreicht ist. Das Hauptpraktikum liegt in der Regel zwischen dem 4. und 5. Semester der Richtungsstudien. Ergänzend dazu sind praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen vorzusehen. Diese können zusammenhängend während, vor und/oder nach der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.
- (3) Für die praktische Ausbildung im Hauptpraktikum ist ein Praktikantenvertrag abzuschließen.
- (4) Das Nähere über Ablauf, Durchführung und Nachweis des Hauptpraktikums regeln die vom Fachbereich zu erzielenden Ausbildungsrichtlinien.
- (5) Eine Anrechnung von Tätigkeiten, die der Zielsetzung des Hauptpraktikums entsprechen, kann in Ausnahmefällen erfolgen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß auf Grund der Empfehlung des Dozenten für Praktikumsangelegenheiten.

- (1) Dem Leistungsnachweis nach § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung liegen folgende Einzelleistungen zugrunde:
  1. Mathematik
    - ein Leistungsnachweis:
    - ein Klausurarbeit über Mathematik I,
    - ein Klausurarbeit über Mathematik II.

§ 9

Dozent für Praktikumsangelegenheiten

Der Fachbereichsrat benennt für die Fachrichtung Chemie-Ingenieur-Technik einen Dozenten für Praktikumsangelegenheiten, dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikanten zu beraten, die Vermittlung von Praktikantenplätzen zu unterstützen und dem Prüfungsausschuß Empfehlungen zu Entsendungen in Praktikumsangelegenheiten zu geben.

IV

Leistungsangabe

§ 10

Grundstudium

- (1) Den Leistungsnachweis nach § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung liegen folgende Einzelleistungen zugrunde:
  1. Mathematik
    - ein Leistungsnachweis:
    - ein Klausurarbeit über Mathematik I,
    - ein Klausurarbeit über Mathematik II.

- 2. Physik
  - ein Leistungsnachweis:
  - ein Klausurarbeit über Physik I,
  - ein Klausurarbeit über Physik II,
  - ein Klausurarbeit über Physik III und Physik-Labor.
- 3. Allgemeine Chemie
  - ein Leistungsnachweis:
  - zwei Klausurarbeiten über Allgemeine Chemie I, eine Klausurarbeit über Allgemeine Chemie II,
  - ein Klausurarbeit über Allgemeine Chemie II.
- 4. Anorganische Chemie
  - ein Leistungsnachweis:
  - ein Klausurarbeit über Anorganische Chemie I, eine Klausurarbeit über Anorganische Chemie II, eine Einzelleistung als fadpraktische Versuche mit Protokollen im Anorganisch-deutschen Labor I.
- 5. Organische Chemie
  - ein Leistungsnachweis:
  - zwei Klausurarbeiten über Organische Chemie I, eine Klausurarbeit über Organische Chemie II, eine Einzelleistung als fadpraktische Versuche mit Protokollen im Organisch-deutschen Labor I.
- 6. Physikalische Chemie
  - ein Leistungsnachweis:
  - ein Klausurarbeit.
- 7. Stromspeicherung
  - ein Leistungsnachweis:
  - ein Klausurarbeit.
- 8. Allgemeine Wissenschaften
  - ein Leistungsnachweis:
  - ein Klausurarbeit oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat über Bürgerliches Recht.
  - ein Klausurarbeit oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat in einer Wahlpflichtveranstaltung dieses Gebietes.

§ 11

Hauptstudium

- (1) Den Leistungsnachweisen nach § 13 Nr. 5 der Prüfungsordnung liegen folgende Einzelleistungen zugrunde:
  1. Physikalische Chemie und Verfahrenstechnik
    - 1.1 Physikalische Chemie
      - ein Klausurarbeit über Physikalische Chemie II,
      - ein Klausurarbeit über Physikalische Chemie III,
      - ein Klausurarbeit über Physikalische Chemie IV, eine Klausurarbeit über Physikalisch-chemische Analyseverfahren,
      - ein Einzelleistung als fadpraktische Versuche mit Protokollen im Physikalisch-deutschen Labor I,
      - ein Einzelleistung als fadpraktische Versuche mit Protokollen in Physikalisch-deutschen Labor II.

- 12. Thermische Verfahrenstechnik und Apparate
  - ein Klausurarbeit über Thermische Verfahrenstechnik und Apparate I,
  - ein Klausurarbeit über Thermische Verfahrenstechnik und Apparate II und Verfahrenstechnisches Labor
- 13. Mechanische Verfahrenstechnik und Apparate
  - ein Klausurarbeit
- 14. Technische Wärmelehre
  - ein Klausurarbeit
- 2. Elektrotechnik und Meß- und Regeltechnik
  - 2.1 Elektrotechnik
    - ein Klausurarbeit über Elektrotechnik I
    - ein Klausurarbeit über Elektrotechnik II und Elektrotechnik-Labor
  - 2.2 Meß- und Regeltechnik
    - ein Klausurarbeit über Meß- und Regeltechnik und Meß- und Regeltechnik-Labor.
  3. Recht und Wirtschaft
    - 3.1 Betriebswirtschaft
      - ein Klausurarbeit oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat
    - 3.2 Arbeitsrecht
      - ein Klausurarbeit oder eine Hausarbeit
  4. Organisch-chemisches Labor II
    - ein Einzelleistung als fadpraktische Versuche mit Protokollen.
  5. Arbeitsmaschinen
    - ein Klausurarbeit.
  6. Werkstoffkunde
    - ein Klausurarbeit.
  7. Umweltschutz
    - ein Klausurarbeit oder eine Hausarbeit.
  - (2) § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Laborveranstaltungen

- (1) In folgenden Prüfungsfächern nach § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung werden Leistungsnaehweise nur er- zeilt, wenn neben den erforderlichen Einzelleistungen die zugehörigen Laborveranstaltungen mit Erfolg besucht wurden:
  - Mathematik:
  - Digitalrechnerpraktikum
  - Physik:
  - Physik-Labor.

- (2) Folgende Leistungsnachweise nach § 15 Nr. 5 der Prüfungsordnung werden nur er- zeilt, wenn neben den erforderlichen Einzelleistungen die zugehörigen Labor- veranstaltungen mit Erfolg besucht wurden:
  - Leistungsnachweis Thermische Verfahrenstechnik und Apparate.
  - Leistungsnachweis Elektrotechnik,
  - Leistungsnachweis Meß- und Regeltechnik.

- (3) Bedingungen für den erfolgreichen Besuch von Laborveranstaltungen sind
  1. Anwesenheit bei Laborveranstaltungen zu mindestens 80%,

- 2. Ausreichende Erfüllung der jeweiligen Anforderungen, die zu Beginn der Laborveranstaltung von dem Dozenten verbindlich festgelegt werden, wie Vorbereitung der Übungen, Durchführung von Versuchen, Ausfüllung der Protokolle.

§ 13

Bedingungen und Termine

- (1) Formale Bedingungen für die Einzelleistungen und Leistungsnachweise, wie zugelassene Hilfsmittel, Dauer, Art der Auslösung, Anzahl und Termine der Rückspä- den, werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Dozenten verbindlich angegeben.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt für die Einzelleistungen und Leistungsnachweise nach § 10 und § 11 mindestens einmahl, höchstens drei Stunden.
- (3) Die Termine für Klausurarbeiten der Vorprüfung liegen regelmäßig in den letzten beiden Wochen der Vor- leistung mit Ausnahme einer Klausurarbeit über All- gemeine Chemie I und einer Klausurarbeit über Organi- sches Chemie I. Die Wiederholung der Prüfungsleistungen nach § 14 Absatz 3 findet in der ersten Woche der Vor- leistung statt. Die gesamten Termine für die jeweiligen Einzelleistungen werden vom Prüfungsausschuß mindes- tens vier Wochen im Voraus durch Austausch bekanntge- ben.
- (4) Termine für Klausurarbeiten zu Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes werden mindestens 14 Tage im Voraus bekanntgegeben. Terminangaben des Prüfungsausschusses sind dabei zu berücksichtigen.

§ 14

Wiederholung

- (1) Einzelleistungen können im Rahmen der in § 4 Ab- satz 2 und 3 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien- und 4 genannten Terminen wiederholt werden. Bestmög- lich der Bedingungen bei Überschreiten der Normalstudien- zeit gemäß § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung wird auf § 16 Absatz 3 der Studienordnung verwiesen.
- (2) Einzelleistungen von Lehrveranstaltungen, die im Studienplan dem dritten Semester zugeordnet sind, können zusätzlich zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters wiederholt werden. Davon ausgenommen ist die Einzelleistung „Organisch-chemisches Labor I“. Die Regelungen der Prüfungsordnung bleiben hierdurch un- berührt. Für die Termine gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.

V

Studienfachberatung

§ 15

Aufgaben und Durchführung

- (1) Durch eine Studienfachberatung sollen die folgen- den Aufgaben wahrgenommen werden:
  1. Information der Studienanfänger über Einzelleisten und Gestaltung des Studienablaufs.
  2. Beratung von Hochschul- oder Studienfachwechsellern.
  3. Beratung von Studenten, bei denen eine Niederhal- tung der Studienzeit gemäß § 4 Absatz 2 der Prü- fungsordnung zu befürchten ist.
  4. Beratung von Studenten, die die No. malstudienzeit gemäß § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung überschrei- ten.



(2) Vom Fachbereichsrat wird ein Angehöriger des Lehrkörpers mit der Studienfachberatung beauftragt. Die Lehrkörper sind regelmäßig Sprechstunden ab und sorgt für die Durchleitung reibungsloser Informationsveranstaltungen. Er kann insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme andere Angehörige des Lehrkörpers heranziehen.

§ 16

Fachberatung

(1) Jeder Student muß im Verlaufe seiner ersten beiden Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen. Über die Teilnahme wird zur Verwendung gemäß § 13 Absatz 1 der Prüfungsordnung eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studenten, die mit mehr als vier Einzelleistungen gegenüber dem Studienplan des ersten Semesters im Rückstand sind, zur Pflicht machen, sich in jedem Studienfachberatung zu unterziehen. Es wird jedoch jedem Studenten empfohlen, die Studienfachberatung schon dann aufzusuchen, wenn er mit mehr als zwei Einzelleistungen im Rückstand ist.

(3) Übersetzt ein Student die Normalstudienzeit gemäß § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung, so ist er verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen. Dort sind dem Studenten Aufgaben für die didaktisch sinnvolle Gestaltung des Studiums und für den Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu machen. Der Zeitpunkt der Abschlussprüfung soll in der Regel auf spätestens vier Semester nach Ablauf der Normalstudienzeit festgesetzt werden. Über die

Auflagen und den Zeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Beraters.

VI

Schlußbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt einen Tag nach der Genehmigung durch die Behörde für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 18

Das Hauptpraktikum gemäß § 12 gilt für Studenten, die ihr Studium in der Fachrichtung Chemie-Ingenieur-Technik vor dem Sommersemester 1976 begonnen haben, als abgeleistet, wenn es mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen nachgewiesen wird und inhaltlich dem Ziel des Hauptpraktikums in etwa entspricht. Eine abschlossene dem Studienfach entsprechende Berufsausbildung wird für diese Studenten auf das Hauptpraktikum angerechnet.

Hamburg, den 31. Mai 1976

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst  
Amtl. Anz. 8

Ordnung  
der staatlichen Vor- und Abschlussprüfung in der Fachrichtung  
Maschinenbau an der Fachhochschule Hamburg

Vom 22. Januar 1974

Auf Grund von § 16 Absatz 1 und § 51 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) wird nach Anhörung des Fachbereichs Maschinenbau und Chemie-Ingenieur-Technik verordnet:

Allgemeine Vorschriften

I.

bildung ganz oder teilweise vor Aufnahme des theoretischen Studiums abzuschließen ist.

§ 4

Ablegung der Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Vor- oder Abschlussprüfung in seiner Fachrichtung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. In Einzelfällen, bei denen die Versagung der Teilnahme zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme zulassen.

(2) Die Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des dritten, sie muß spätestens bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden.

(3) Die Abschlussprüfung soll in der Regel unmittelbar nach dem dritten Semester nach Bestehen der Vorprüfung abgeschrieben werden. Überschneidet ein Student die Normalstudienzeit, ist die Fortführung des Studiums von Bedingungen abhängig zu machen. Das Vorgehen regelt die Studienordnung. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Prüfungsausschuss. Normalstudienzeit ist die durchschnittliche Studierendauer bis zur letzten Prüfungsfestlegung der Abschlussprüfung aller Studenten, die die Abschlussprüfung in derselben Studiengang in einer vor höchsten drei Jahren beendeten Studienperiode bestanden haben. Die durchschnittliche Studierendauer wird in Semester und Tagen durchsummierte Studienzahlen, werden sie falls sie niedriger als fünf sind, auf volle Semester ab- und demfalls aufgerundet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die jeweils maßgebende Normalstudienzeit bekannt.

(4) Wechselt der Student die Fachrichtung oder innerhalb seiner Fachrichtung den Studiengang, werden auf die Prüfung der Absätze 2 und 3 Studienzahlen der bisherigen Fachrichtung oder des bisherigen Studienganges anzurechnen, soweit dies auf Grund der Gleichartigkeit der Fachrichtungen oder Studiengänge einschläßig ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Fristen der Absätze 2 bis 4 zulassen. Ausnahmen sind insbesondere zuzulassen, wenn die Fristen infolge Krankheit oder weitaufwändiger zehlfacher Belastung durch die Mitwirkung in gesellschaftlich-satzungsmäßig vorliegenden Grenzen der Hochschule, der Studienstufe oder des Studienzwecks nicht eingehalten werden können.

Akademischer Grad

§ 2

Das Nähere über den akademischen Grad, den die Fachhochschule nach Bestehen der Abschlussprüfung verleiht, bestimmt die Grundverordnungsordnung der Fachhochschule.

§ 3

Studiendauer

(1) Die Studienzeit in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muß (Kreditstudienzeit), beträgt bis zum Abschluß des ersten Studienabschnitts drei Semester und bis zum Abschluß des zweiten Studienabschnitts, weitere drei Semester. Die Studienordnung und die Studienpläne sind entsprechend zu gestalten.

(2) Zum Studium gehört ohne Anrechnung auf die Richtstudienzeit zusätzlich eine praktische Ausbildung von höchstens sechs Monaten.

(3) Studenten, die keinen praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenem oder vergleichbarem Umfang in einer ihrem Studienfach entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studienfach entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Vorbildung abgeschlossen haben, müssen eine zusätzliche praktische Ausbildung von höchstens sechs Monaten ableisten.

(4) Das Nähere der praktischen Ausbildung, insbesondere über Art, Inhalt, Zeitpunkt und Dauer, bestimmt die Studienordnung. Sie kann auch bestimmen, daß die praktische Ausbildung

2.3 Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenbau wurde am 1.2.1974 auf Seite 23 bis 32 und für die Fachrichtung Chemie-Ingenieur-Technik am 4.2.1974 auf Seite 33 bis 40 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

Die frühere Fachrichtung Chemie-Ingenieur-Technik heißt seit dem 24.08.1977 Fachrichtung Chemieingenieurwesen.







- 6. Maschinenelemente:
  - ein Leistungsnachweis,
    - bis 1,50 sehr gut,
    - über 1,50 bis 2,50 gut,
    - über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
    - über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
    - über 4,00 nicht ausreichend.
- 7. Fertigungstechnik:
  - ein Leistungsnachweis,
    - bis 1,50 sehr gut,
    - über 1,50 bis 2,50 gut,
    - über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
    - über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
    - über 4,00 nicht ausreichend.
- 8. Allgemeine Wissenschaften:
  - ein Leistungsnachweis,
    - bis 1,50 sehr gut,
    - über 1,50 bis 2,50 gut,
    - über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
    - über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
    - über 4,00 nicht ausreichend.

Das Nähere regelt die Studienordnung. Sie legt insbesondere fest, wieviele Einzelleistungen für jeden Leistungsnachweis zu erbringen sind. Die Zahl der Einzelleistungen darf insgesamt zwanzig nicht überschreiten.

(3) Die Einzelleistungen werden nach Bestimmung der Studienordnung erbracht durch Klausurarbeiten, fachpraktische Versuche mit Protokoll, Hausarbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, mündliche Prüfungen oder Laborübungen. Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der der Kandidat ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbstständig bearbeitet; sie dauert mindestens einhalb, höchstens fünf Stunden. Mindestens die Hälfte der Einzelleistungen ist durch Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen zu erbringen. Die Studienordnung kann auch bestimmen, daß ein Leistungsnachweis nur erteilt wird, wenn neben den erforderlichen Einzelleistungen eine zugehörige Übung mit Erfolg besucht ist.

(4) Die der Erteilung eines Leistungsnachweises zugrunde liegenden Einzelleistungen müssen von einem nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer mit den in § 12 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden.

§ 12

Bewertung der Prüfungsergebnisse

(1) Für die Vorprüfung werden die Leistungen des einzelnen Studenten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für den einzelnen nur insoweit als Prüfungsergebnisse anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung bei dem einzelnen deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistungen des einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine solche Abgrenzung ermöglichen.

(2) Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erhöhungen oder Erhöhungen der Notenstufen um 0,3 gebildet werden.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises lautet

(5) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach § 11 Absatz 2 zu erbringende Leistungsnachweise innerhalb der Fristen des § 4 erbracht und die Noten dieser Leistungsnachweise mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten. Außerdem muß die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet sein, soweit diese nach der Studienordnung vor der Ablegung der Vorprüfung stattfinden muß.

(6) Die Note für das in § 11 Absatz 2 Nummer 1 genannte Prüfungsfach Mathematik (Fachnote) errechnet sich zu 75 vom Hundert aus der Note des Leistungsnachweises Mathematik und zu 25 vom Hundert aus der Note des Leistungsnachweises Digitalrechnerpraktikum. In den anderen in § 11 Absatz 2 genannten Fächern ist die Note des Leistungsnachweises die Fachnote. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bis 1,50 sehr gut,
- über 1,50 bis 2,50 gut,
- über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
- über 3,50 bis 4,00 bestanden.

(8) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

§ 13

Verfahren

(1) Die für die Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen über die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung sowie die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern, die der Fachbereich durch Angehörige des Lehrkörpers hat durchführen lassen, sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(2) Bei der Einreichung der letzten erforderlichen Leistungsnachweise oder Bescheinigungen nach Absatz 1 stellt der Kandidat den Antrag, ihm ein Zeugnis nach § 14 auszustellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Vor- oder Abschlussprüfung in seiner Fachrichtung nicht bestanden hat.

§ 14  
Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungsergebnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsvoraussetzungen festgestellt wird. Ferner ist der Tag des Bestehens der Vorprüfung im Sinne des § 12 Absatz 5 in dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Eine überdurchschnittliche Abschluß der Vorprüfung im Sinne des § 17 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes liegt vor, wenn die Gesamtnote mindestens „gut“ lautet. Die Kandidaten erhalten hierüber eine zusätzliche Bescheinigung.

(3) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender schriftlicher Bescheid ausgestellt, der, soweit die Leistungsnachweise in den einzelnen Prüfungsfächern vollständig erbracht sind, die Fachnoten, anderfalls die Noten der vorliegenden, in die Bildung der Fachnote einfließenden Einzelleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III

Abschlussprüfung

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das zum Besuch der Fachhochschule Hamburg in der Fachrichtung Maschinenbau erforderliche Zeugnis besitzt,
2. die Vorprüfung bestanden hat,
3. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
  - 3.1 im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau
  - 3.1.1 die nachstehenden Leistungsnachweise:
    - Theorie des Maschinenwesens:
      - Maschinenelemente II,
      - Wärmelehre II,
      - Elektrotechnik,
      - Regelungstechnik,
      - Grundlagen der Kerntechnik;
    - Maschinen und Apparate:
      - Einführung in die Turbomaschinen,
      - Kolbenmaschinen,
      - Fördertechnik I,
      - Dampferzeuger;
    - Betriebswirtschaft und Technologie:
      - Betriebswirtschaft,
      - Arbeitsrecht,
      - Fertigungstechnik;
    - Kraft- und Arbeitsmaschinenlabor:
      - Studienarbeit;
    - Studienarbeit:
      - 1.1.2 nach Wahl des Kandidaten sechs der folgenden Leistungsnachweise:
        - Theorie des Maschinenwesens:
          - Grieblehre,
          - Maschinendynamik,
          - Höhere Festigkeitslehre,
          - Steuerungstechnik,
          - Olhydraulik und Pneumatik,
          - Programmiersprachen;
        - Maschinen und Apparate:
          - Kreiselpumpen,
          - Dampfmaschinen,
          - Turbo-Verdichter,
          - Gasturbinenanlagen,
          - Brennkraftkolbenmaschinen,
          - Kolbenpumpen und -verdichter.

Die Leistungsnachweise Maschinendynamik, Kältetechnik, Schweißtechnik mit Labor und Meß- und Kontrollwesen mit Fernmeßlabor, Meß- und Kontrollwesen oder Meß- und Kontrollwesen mit Fernmeßlabor, Kunststofftechnik, Kunststofftechnik, Schweißtechnik oder Schweißtechnik mit Labor, Meß- und Kontrollwesen oder Meß- und Kontrollwesen mit Fernmeßlabor.

3.2 im Studiengang Apparatebau

3.2.1 die nachstehenden Leistungsnachweise:
 

- Theorie des Maschinenwesens:
  - Wärmelehre II,
  - Elektrotechnik,
  - Regelungstechnik I,
  - Kerntechnik I,
  - Maschinenelemente II;
- Apparate und Maschinen:
  - Elemente des Apparatebaus,
  - Thermische Verfahrenstechnik,
  - Dampferzeuger,
  - Kältetechnik,
  - Turbomaschinen,
  - Kolbenmaschinen;
- Betriebswirtschaft und Technologie:
  - Betriebswirtschaft,
  - Arbeitsrecht,
  - Fertigungstechnik;
- Studienarbeit:
  - 1.1.2 nach Wahl des Kandidaten fünf der folgenden Leistungsnachweise:
    - Theorie des Maschinenwesens:
      - Regelungstechnik II,
      - Steuerungstechnik,
      - Olhydraulik und Pneumatik,
      - Maschinendynamik,
      - Höhere Festigkeitslehre,
      - Programiersprachen;



- Apparate und Maschinen:
- Mechanische Verfahrenstechnik,
- Heizungs- und Klimatechnik,
- Energiewirtschaft,
- Kerntechnik II;
- Betriebswirtschaft und Technologie;
- Sondergebiete der Fertigungstechnik,
- Sondergebiete der Werkstoffkunde,
- Kunststofftechnik.
- Die Leistungsnahtweise Maschinendynamik und Mechanische Verfahrenstechnik ersetzen jeweils einen weiteren der Leistungsnahtweise Kerntechnik II drei weitere Leistungsnahtweise.
- 3.5 im Studiengang Kerntechnik
- 3.5.1 die nachstehenden Leistungsnahtweise:
  - Theorie des Maschinenwesens:
  - Wärmelehre II,
  - Kerntechnik I,
  - Elektrotechnik,
  - Regelungstechnik I,
  - Maschinenelemente II;
  - Apparate und Maschinen:
  - Elemente des Apparatebaus,
  - Kerntechnik II,
  - Dampfzerzeuger,
  - Turbomaschinen,
  - Kolbenmaschinen;
  - Betriebswirtschaft und Technologie;
  - Betriebswirtschaft,
  - Arbeitsrecht,
  - Fertigungstechnik;
  - Studienarbeit;
- 3.5.2 nach Wahl der Kandidaten sieben der folgenden Leistungsnahtweise:
  - Theorie des Maschinenwesens:
  - Regelungstechnik II,
  - Sicherungstechnik,
  - Olhydraulik und Pneumatik,
  - Maschinendynamik,
  - Höhere Festigkeitslehre,
  - Programmierpraktikum;
  - Apparate und Maschinen:
  - Mechanische Verfahrenstechnik,
  - Thermische Verfahrenstechnik mit Labor,
  - Heizungs- und Klimatechnik,
  - Kältetechnik,
  - Energiewirtschaft;
  - Betriebswirtschaft und Technologie;
  - Sondergebiete der Fertigungstechnik,
  - Sondergebiete der Werkstoffkunde.
- Die Leistungsnahtweise Maschinendynamik, Mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik und Kältetechnik ersetzen jeweils einen weiteren der Leistungsnahtweise, der Leistungsnahtweise Thermische Verfahrenstechnik mit Labor drei weitere Leistungsnahtweise.
- 3.4 im Studiengang Fertigungstechnik
- 3.4.1 die nachstehenden Leistungsnahtweise:
  - Technologie;
  - Fertigungstechnik,

- Meß- und Kontrollwesen,
  - Grundlagen der Kerntechnik;
  - Betriebsmittel;
  - Werkzeugmaschinen,
  - Vorrichtungsbau,
  - Formtechnik,
  - Maschinenelemente II,
  - Regel- und Steuerungstechnik,
  - Elektrotechnik,
  - Kraft- und Arbeitsmaschinen;
  - Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation;
  - Betriebsrecht,
  - Arbeitsvorbereitung;
  - Studienarbeit;
- 3.4.2 nach der Wahl der Kandidaten zwei der folgenden Leistungsnahtweise:
- Technologie;
  - Sondergebiete der Fertigungstechnik,
  - Kunststofftechnik,
  - Schweißtechnik oder Schweißtechnik mit Labor,
  - Automatisierung in der Fertigung,
  - Sondergebiete der Werkstoffkunde;
  - Betriebsmittel:
  - Werkzeugmaschinen der Umformtechnik,
  - Werkzeugmaschinenkolloquium,
  - Werkzeugebau,
  - Getriebelehre,
  - Maschinendynamik,
  - Olhydraulik und Pneumatik;
  - Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation;
  - Programmierpraktikum,
  - Datenverarbeitung in der Fertigung;
- Die Leistungsnahtweise Schweißtechnik mit Labor, Automatisierung in der Fertigung und Maschinendynamik ersetzen jeweils einen weiteren Leistungsnahtweis.
- Das Nähere regelt die Studienordnung. Sie legt insbesondere fest, wieweile Einzelleistungen für jeden Leistungsnahtweis zu erbringen sind. Die Zahl der Einzelleistungen darf insgesamt 21 nicht überschreiten, § 11 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Einzelleistung kann auch durch eine konstruktive Entwurfsübung über ein Semester erbracht werden.
4. die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat, soweit nicht bereits entsprechende Beschäftigungen für die Vorprüfung nach § 15 eingereicht sind.
5. an einer in der Studienordnung vorgesehenen Pflichtexkursion teilgenommen hat. Es darf nicht mehr als eine höchstens zehntägige Pflichtexkursion vorgesehen werden.
- § 16
- Zulassungsanträge, Entscheidung über die Zulassung
- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie durch Aushang bekannt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise für die in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. gegebenenfalls die gewünschte Aufteilung der Prüfungsleiter auf zwei Prüfungsabschnitte,
  3. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer (§ 6 Absatz 2 Satz 2),
  4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Vorprüfung oder Abschlußprüfung in seiner Fachrichtung nicht bestanden hat.
- (3) Wird die Abschlußprüfung in zwei Abschnitten abgelegt (§ 15 Absatz 3), sind dem Zulassungsantrag von dem in § 15 Nummer 3 genannten Leistungsnachweis zusätzlich nur die den Prüfungsfächern des ersten Prüfungsabschnitts zugeordneten Leistungsnahtweise beizufügen. Die übrigen in § 15 Nummer 3 genannten Leistungsnahtweise und die Bestandenheitsurteile über die praktische Vorprüfung (§ 15 Nummer 4) und die Teilnahme an der Exkursion (§ 15 Nummer 5) sind innerhalb der für den zweiten Prüfungsabschnitt maßgebenden Antragsfristen nachzureichen.
- (4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 15 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. der Kandidat nach § 4 Absatz 1 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.
- § 17
- Umfang der Prüfung
- Die Abschlußprüfung besteht aus der Prüfung in den Prüfungsfächern (Fachprüfung) und der Abschlußarbeit.
- § 18
- Fachprüfung
- (1) Die Fachprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
    1. im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau
    - 1.1 Theorie des Maschinenwesens,
    - 1.2 Maschinen und Apparate
    - 1.3 Betriebswirtschaft und Technologie,
    - jeweils mit den in § 15 Nummer 3.1 diesen zugerechneten Gebieten als Schwerpunkten;
  2. im Studiengang Apparatebau
  - 2.1 Theorie des Maschinenwesens,
  - 2.2 Apparate und Maschinen,
  - 2.3 Betriebswirtschaft und Technologie,
  - jeweils mit den in § 15 Nummer 3.2 diesen zugerechneten Gebieten als Schwerpunkten;
  3. im Studiengang Kerntechnik
  - 3.1 Theorie des Maschinenwesens,
  - 3.2 Apparate und Maschinen,
  - 3.3 Betriebswirtschaft und Technologie,
  - jeweils mit den in § 15 Nummer 3.3 diesen Fächern zugerechneten Gebieten als Schwerpunkten;
- § 19
- Abschlußarbeit
- (1) In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fachbereichsrelevanten Zusammenhänge einzuordnen.
- (2) Die Abschlußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, die kann auch vor der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung, frühestens zu Beginn des fünften Semesters, aber nicht vor Bestehen der Vorprüfung ausgereicht werden.
- (3) Die Abschlußarbeit kann von jedem nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer ausgereicht und beurteilt werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Es muß eine Konstruktionsaufgabe enthalten, wenn in der Studienarbeit keine solche Aufgabe bearbeitet worden ist.
- (4) Die Arbeit wird über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabepunkt ist aktives Mitglied zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig das Thema einer Abschlußarbeit erhält.
- (5) Die Abschlußarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der



First zu übersenden. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf höchstens fünf Monate verlängern; vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit — ohne fremde Hilfe selbständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benützt hat. Wortlaut oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Abschlußarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von dem Betreuer der Arbeit und mindestens von einem zweiten Prüfer bewertet. Der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 6 Absatz 1 Benannten Prüfer bestellt wird. Auf Antrag des Kandidaten kann der die Abschlußarbeit beurteilende Prüfer durch einen anderen Prüfer ersetzt werden. Die Abschlußarbeit wird bewertet, wenn der Prüfer die Arbeit nicht abschließend oder nicht sicher beurteilen zu können — findet zum Abschluß der Bewertung ein ergänzendes Kolloquium über die Abschlußarbeit statt. In diesem Fall zieht jeder Prüfer seinen Bescheid in seine Bewertung ein. Die Note der Abschlußarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 12 Absätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Bewertet der Prüfer eine Klausurarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00), legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einem zweiten Gutachter aus dem Kreis der nach § 6 Absatz 1 Benannten Prüfer zur Beurteilung vor. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch beurkundet. In den Fällen des § 18 Absatz 4 Satz 4 und des § 19 Absatz 7 werden die vorläufigen Bewertungen der Klausurarbeiten und der Abschlussarbeit dem Kandidaten ebenfalls unverzüglich mitgeteilt.

(4) Die Note für das Prüfungsfach (Fachnote) errechnet sich zu 60 vom Hundert aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und zu 40 vom Hundert aus dem Durchschnitt der Noten der nach § 15 Nummer 3 dem Bewerber benannten Prüfungsfach zugeordneten Leistungsbeiträge. Die nach Satz 1 ergebende Fachnote lautet

bis 1,50	sehr gut.
über 1,50 bis 2,50	gut.
über 2,50 bis 3,50	befriedigend.
über 3,50 bis 4,00	ausreichend.
über 4,00	nicht ausreichend.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und der Note der Abschlussarbeit mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten.

(6) Für die Bildung der Gesamtnote wird zunächst eine Fachnote zu 90 vom Hundert aus dem Durchschnitt der Fach-

noten und zu 10 vom Hundert aus der Note der Studienarbeit, im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau aus dem Durchschnitt der Noten der Studienarbeit und des Leistungsbeitrages Kraft- und Arbeitsmaschinenbau errechnet. Die Gesamtnote ergibt sich zu 80 vom Hundert aus der Teilnote nach Satz 1 und zu 20 vom Hundert aus der Note der Abschlussarbeit. Die sich hiernach ergebende Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bis 1,50	sehr gut.
über 1,50 bis 2,50	gut.
über 2,50 bis 3,50	befriedigend.
über 3,50 bis 4,00	bestanden.

(7) Für die Errechnung von Durchschnittsnoten gilt § 12 Absatz 8 entsprechend.

(8) Die Noten der in § 15 Nummer 3 genannten Leistungsbeiträge werden in die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote nur einbezogen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Absätze 3 und 4 gegeben sind und beim Erwerb der Leistungsbeiträge die Vorschriften des § 12 Absätze 1 bis 4 und 8 sowie des § 9 Absätze 1 und 2 beachtet worden sind.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist.

(2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Sie ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und bei einer Ablehnung zu begründen.

(3) Ist die Abschlußarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Im Zeugnis sind außerdem unter Hinweis, daß es sich um während des Studiums erbrachte Leistungen, handelt die Noten der Leistungsbeiträge nach § 15 Nummer 3 zu nennen, die in die Bildung der Gesamtnote einbezogen worden sind. § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Abschlussprüfung insgesamt oder in einzelnen Prüfungsfächern nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnendes schriftliches Bescheid ausgefertigt, der, soweit die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern vollständig erbracht sind, die Fachnoten, andernfalls die vorliegenden, in der Bildung der Gesamtnote einbezogenen Noten sowie den Vermerk enthält, daß die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

IV. Schlußbestimmungen und Sonderregelungen

§ 23  
Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den gewählten Prüfungsfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24  
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Ist der Kandidat bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsbeiträgen, die für die Vorprüfung erforderlich waren oder in die Bildung der Fachnoten oder der Gesamtnote der Abschlussprüfung einbezogen worden sind, gestanden, und wird diese Tatsache erst nach der Auslieferung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber in Anspruch wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Auslieferung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungssrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtsverbindlicher Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen. Eine Einschreibung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungsergebnisses, ausgeschlossen.

§ 25

Fristen in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und im Falle der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Ausfertigung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsverfahrensgesetzgebung gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Abendstudium

(1) Für das Abendstudium gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 beträgt die Richtstudienzeit bis zum Abschluß des ersten Studienabschnitts fünf Semester und bis zum Abschluß des zweiten Studienabschnitts weitere fünf Semester.

IV.

2. Abweichend von § 4 Absatz 2 soll die Vorprüfung in der Regel bis zum Ende des fünften, sie muß spätestens bis zum Ende des achten Semesters abgelegt werden.

3. Abweichend von § 4 Absatz 3 soll die Abschlussprüfung in der Regel unmittelbar nach dem fünften Semester nach Bestehen der Vorprüfung abgeschlossen werden. Die Notenschnittzeit wird für Studenten des Abendstudiums gesondert ermittelt.

4. Abweichend von § 11 Absatz 2 Nummer 8 ist der Leistungsbeitrags Allgemeine Wissenschaften für die Vorprüfung nicht erforderlich.

5. Die Abschlussprüfung kann nur im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau abgelegt werden.

6. Abweichend von § 15 Nummer 3.12 hat der Kandidat aus drei der folgenden Gebiete je einen Leistungsbeitrag nach seiner Wahl zu erbringen:

- 6.1 Kräftepumpen,
- 6.2 Dampfmaschinen,
- 6.3 Kolbenpumpen und -verdichter,
- 6.4 Brennkraftkolbenmaschinen,
- 6.5 Fortschritt II,
- 6.6 Heizungs- und Klimatechnik.

6.7 Energiewirtschaft.

Die Leistungsbeiträge sind dem Fach Maschinenbau und Apparate zugeordnet.

7. Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 2 kann die Abschlussarbeit frühestens zu Beginn des achten Semesters, aber nicht vor Bestehen der Vorprüfung ausgeschrieben werden.

(2) Wechselt ein Student vom Tages- zum Abendstudium, sind die für das Abendstudium vorgesehenen Termine und Fristen maßgebend. Auf die Termine und Fristen werden die bisherigen Studienzeiten des Tagesstudiums in dem Verhältnis der unterschiedlichen Richtstudienzeiten angerechnet. Dies gilt bei einem Wechsel vom Abend- zum Tagesstudium entsprechend.

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Vorprüfungen im Wintersemester 1973/74, für Abschlussprüfungen im Sommersemester 1974.

(2) Mit dem auf die Verkündung folgenden Tage treten für die Fachrichtung Maschinenbau die Bestimmungen über die Prüfungen an den Ingenieurwissenschaften der Freien und Hansestadt Hamburg (Prüfungsordnung) vom 15. Juni 1965 mit der Änderung vom 15. Juni 1968 (Mittellungsblatt der Saarländische der Freien und Hansestadt Hamburg 1965 Seite 95, 1968 Seite 127) außer Kraft.

(3) Die nach den in Absatz 2 genannten Bestimmungen abgelegten Vorprüfungen werden anerkannt. Vergleichbare Leistungsbeiträge, die bis zum Ende des Wintersemesters 1973/74 erworben worden sind und deren Note mindestens 4,30 lautet, können für die Vorprüfung vorgelegt oder bei der Abschlussprüfung in die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote auch einbezogen werden, wenn die Anforderungen des § 9 Absätze 1 und 2, des § 11 Absätze 3 und 4 und des § 20 Absatz 8 nicht erfüllt waren.



(4) Studenten, die den zweiten Studienabschnitt in der Fachrichtung Maschinenbau vor dem Sommersemester 1974 begonnen haben, können die Abschlussprüfung auf Antrag nach den in Absatz 2 genannten Bestimmungen mit der Mithilfe ablegen, daß § 4 Absätze 3 bis 7 dieser Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden ist.

(5) Studenten, die ihr Studium in der Fachrichtung Maschinenbau vor dem Wintersemester 1973/74 begonnen haben, können die Vorprüfung auf Antrag noch nach den in Absatz 2 genannten Bestimmungen mit folgender Maßgabe ablegen:

1. Die Vorprüfung muß einschließlich etwaiger Wiederholungen spätestens bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden; § 4 Absätze 4 bis 7 dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.
2. Studenten, die sich im Sommersemester 1974 bereits in einem höheren als dem fünften Semester befinden oder die

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 22. Januar 1974.

**Ordnung**  
**der staatlichen Vor- und Abschlussprüfung in der Fachrichtung**  
**Chemie-Ingenieur-Technik an der Fachhochschule Hamburg**

Vom 22. Januar 1974

Auf Grund von § 16 Absatz 1 und § 51 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) wird nach Anhörung des Fachbereichs Maschinenbau und Chemie-Ingenieur-Technik verordnet:

**Zweck der Prüfungen**

(1) Durch die nach dem ersten Studienabschnitt abzulegende staatliche Vorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in seiner Fachrichtung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium im zweiten Studienabschnitt mit Erfolg zu betreiben.

(2) Durch die staatliche Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, überragende Leistungen zu leisten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

die Vorprüfung bereits mehr als einmal nicht bestanden haben, können die Vorprüfung abweichend von der Nummer 1 noch im Sommersemester 1974 ablegen. Eine Ausnahme von diesem Termin sowie eine Wiederholung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss nur in besonderen Härtefällen zulassen; § 4 Absatz 5 Satz 2 dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(6) Der Besuch von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ist vor dem Wintersemester 1974/75 nur zulässig, wenn die Vorprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder nach den in Absatz 2 genannten Bestimmungen bestanden ist. Die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.

**Allgemeine Vorschriften**

Dies Nähere über den akademischen Grad, den die Fachhochschule nach Bestehen der Abschlussprüfung verleiht, bestimmt die Gradedienstverordnung der Fachhochschule.

**Studiendauer**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgebrochen werden kann, aber nicht muß (Rekordstudienzeit) beträgt bis zum Abschluß des ersten Studienabschnitts drei Semester und bis zum Abschluß des zweiten Studienabschnitts weitere drei Semester. Die Studienordnung und die Studienpläne sind entsprechend zu gestalten.

(2) Zum Studium gehört ohne Anrechnung auf die Richtstudienzeit zusätzlich eine praktische Ausbildung von höchstens sechs Monaten.

(3) Studenten, die keinen praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachhochschule vorgeschriebenen oder vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studienfach entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studienfach entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben, müssen eine zusätzliche praktische Ausbildung von höchstens sechs Monaten ableisten.

(4) Das Nähere der praktischen Ausbildung, insbesondere über Art, Inhalt, Zeitpunkt und Dauer, bestimmt die Studienordnung. Sie kann auch bestimmen, daß die praktische Ausbildung ganz oder teilweise vor Aufnahme des theoretischen Studiums abzuleisten ist.

**Ablegung der Prüfung**

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Vor- oder Abschlussprüfung in seiner Fachrichtung an einer Fachhochschule oder in entsprechendem Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erdulung nicht bestanden hat. In Einzelfällen bei denen die Vergütung der Teilnahme zu einer außerordentlichen Härte führen würde, kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme zulassen.

(2) Die Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des dritten, sie muß spätestens bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden.

(3) Die Abschlussprüfung soll in der Regel unmittelbar nach dem dritten Semester nach Bestehen der Vorprüfung abgeschrieben werden. Überschreitet ein Student die Normalstudienzeit, ist die Fortführung des Studiums vom Bedingten abhängig zu machen. Das Nähere regelt die Studienordnung. Die Entscheidung, in Einzelfällen trifft der Prüfungsausschuss. Normalstudienzeit ist die durchschnittliche Studienzeit bis zur letzten Prüfungstermin in demselben Fachrichtung in einer von höchstens drei Jahren bestehenden Prüfungsperiode bestanden haben. Die durchschnittliche Studiendauer wird in Semestern angegeben. Erheben sich Dienstleistungen, werden sie, falls sie niedriger als fünf sind, auf volle Semester ab-, andernfalls aufgerundet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die jeweils malgebende Normalstudienzeit bekannt.

(4) Wechselt der Student die Fachrichtung oder innerhalb seiner Fachrichtung den Studiengang, werden auf die Fristen der Absätze 2 und 3 Studienzeiten der bisherigen Fachrichtung oder des bisherigen Studienganges angerechnet, soweit dies auf Grund der Gleichartigkeit der Fachrichtungen oder Studiengänge einschließlich der zu erbringenden Studienleistungen gerechtfertigt ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Fristen der Absätze 2 bis 4 zulassen. Ausnahmen sind insbesondere zuzulassen, wenn die Fristen infolge Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studienwerks nicht eingehalten werden können.

(6) Eine zusätzliche praktische Ausbildung nach § 3 Absätze 2 und 3 wird nicht auf die Fristen der Absätze 2 bis 4 angerechnet.

(7) Hat der Kandidat die Prüfung nicht innerhalb der Fristen der Absätze 2 und 3 bis 6 erlegenden Fristen abgelegt oder erfüllt er eine nach Absatz 3 gesetzte Bedingung

trotz Anforderung nicht, gilt die betreffende Prüfung als endgültig nicht bestanden.

**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für die Fachrichtung Maschinenbau und Chemie-Ingenieur-Technik ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studienrechtlichen Mitglieder ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aus dem Kreis der Dozenten des Fachbereichs bestellt. Die übrigen Mitglieder, zwei Angehörige des Lehrkörpers und zwei Studenten des Fachbereichs, sowie als jeweilige Vertreter ein Angehöriger des Lehrkörpers und ein Student werden vom Vorsitzenden auf Vorschlag des Fachbereichsrats bestellt. § 24 Absatz 3 des Fachhochschulgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berät regelmäßig dem Fachbereichsrat und der zuständigen Behörde über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsverteilung herbeigeführt werden können. Er kann in Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsverteilung Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen. Die Geschäftsverteilung kann ferner bestimmte Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur ständigen Wahrnehmung dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; er wird in diesen Fällen vom Vorsitzenden vertreten. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden kann der Betroffene oder der Prüfungsausschuss anrufen; die Anrufung hat auf ausübende Wirkung.

(6) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichzeitige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

**Prüfer**

(1) Prüfungsberechtigt sind die vom Fachbereichsrat benannten Angehörigen des Lehrkörpers benannt werden, soweit sie in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche hinsichtlich Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Als zweite Gelehrter können auch Angehörige des Lehr-



konnen anderer Fachbereiche im Hochschulbereich Hamburg benannt werden; diese Fachbereiche sind vorher zu hören.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfer für die Abschlußprüfung jedes Kandidaten. Der Kandidat kann für die Abschlußprüfung und mündlichen Prüfungen Vorprüfer vorschlagen. Dem Vorschlag ist soweit möglich und vertretbar zu entsprechen. Alle Prüfer, die an der Abschlußprüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens vierzehn Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsbeschnitt, bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden; § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Kandidaten (Struppentprüfung) durchgeführt werden.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollektalprüfung), ist der Kandidat in den einzelnen Prüfungsfächern jeweils nur von einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollektalprüfung statt, ist sie in Gegenwart eines Besitzers durchzuführen. Der Besitzer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Er muß zum Vorsitzenden nach § 6 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium für das betreffende Prüfungsfach abgeschlossen haben. Der Prüfer hört die anderen an der Kollektalprüfung mitwirkenden Prüfer vor der Festsetzung der Note.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfern oder von dem Prüfer und dem Betreuer unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Places Mitglieder der Fachhochschule mit Ausnahme von Studenten, die sich der gleichen Prüfung in denselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen. Im übrigen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hinschlägliche Studienzeiten an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Fachrichtungen und Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischer Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzverhältnissen maßgebend, soweit solche bestehen; im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeigeholt werden.

(3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, insbesondere gleichwertige Vorprüfungen, die der Kandidat an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studienengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Fachrichtungen und Studienengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Vorprüfung können in besonderen Ausnahmefällen an andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Den Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen stehen solche in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleich.

(5) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnaehweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden. Die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultusministeriums festgelegt worden sind.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten an Fachschulen können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, auf Antrag des Studenten auch vor der Einreichung der Unterlagen nach § 13 Absatz 2 oder der Meldung zur Abschlußprüfung. In den Fällen der Absätze 3, 5 und 6 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstümmeln

(1) Unternimmt der Kandidat einen Täuschungsversuch, wird er unbeschadet des Absatzes 2 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der vorläufige Prüfer oder Aufsichtsführende lenkt über das Vorwissen eines gesonderten Vermerk, dem er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss; dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

(2) Ein Kandidat, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, daran den andere Kandidaten oder das Prüfungs-gespräch gestört werden, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet. Andernfalls ist dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Erreicht ein Kandidat bei der Abschlußprüfung zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne daß er die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden, eine Abschlußarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Kandidat kann die Prüfung aus wichtigen Gründen unterbrechen. Die zuvor vollständige erbrachten Prüfungsergebnisse werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen und schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit

§ 11

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Vorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung.

(2) Für die Vorprüfung sind in den nachstehend genannten Prüfungsfächern folgende, während des Studiums zu erbringende Leistungsnaehweise erforderlich:

- 1. Mathematik: ein Leistungsnaehweis,
- 2. Physik: ein Leistungsnaehweis,
- 3. Allgemeine Chemie: ein Leistungsnaehweis,
- 4. Anorganische Chemie: ein Leistungsnaehweis,
- 5. Organische Chemie: ein Leistungsnaehweis,
- 6. Physikalische Chemie: ein Leistungsnaehweis,
- 7. Strömungslehre: ein Leistungsnaehweis,
- 8. Allgemeine Wissenschaften: ein Leistungsnaehweis.

Das Nähere regelt die Studienordnung. Sie legt insbesondere fest, wieweile Einzelleistungen für jeden Leistungsnaehweis zu erbringen sind. Die Zahl der Einzelleistungen darf insgesamt zwanzig nicht überschreiten.

(3) Die Einzelleistungen werden nach Bestimmung der Studienordnung erbracht durch Klausuraufgaben, fachpraktische Versuche mit Protokoll, Klausuraufgaben, schriftliche ausgearbeitete Referate, mündliche Prüfungen oder Laborarbeiten. Eine Klausuraufgabe ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der der Kandidat ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeitet; sie dauert mindestens einhalb, höchstens fünf Stunden. Mindestens die Hälfte der Einzelleistungen ist durch Klausuraufgaben oder mündliche Prüfungen zu erbringen. Die Studienordnung kann

hat des Kandidaten ist ein Zeugnis eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Arztes vorzulegen. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Kandidat erkrankt ist. Erkant der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht der Kandidat die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

(4) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

II.

Vorprüfung

auch bestimmen, daß ein Leistungsnaehweis nur erteilt wird, wenn neben den erforderlichen Einzelleistungen eine zugehörige Übung mit Erfolg bewahrt ist.

(4) Die der Erstellung eines Leistungsnaehweises zugrunde liegenden Einzelleistungen müssen von einem nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer mit den in § 12 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Vorprüfung werden die Leistungen der einzelnen Studenten bewertet. Absehen von Gruppen können für den Einzelnen nur insoweit als Abweichung Leistung anerkannt werden, als die zu bewertende Leistung bei dem Einzelnen deutlich unterscheidbar ist. Die Abwertung der Leistung, des Einzelnen erfolgt nach dem Grad der Abweichung von Ausnahmefällen, Szenarien und nach anderen objektiven Kriterien, die eine solche Abwertung ermöglichen.

(2) Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Einzelfnoten oder Erhöhungen der Notenziffern um 0,5 gebildet werden.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Liegen einem Leistungsnaehweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens errechnet (4,50) lauten. Die Note des Leistungsnaehweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnaehweises lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.



(5) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach § 11 Absatz 2 zu erbringende Leistungsnachweise innerhalb der Fristen des § 4 erbracht und die Noten dieser Leistungsnachweise mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten. Außerdem muß die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet sein, soweit diese nach der Studienordnung vor der Ablegung der Vorprüfung stattgefunden hat.

(6) Die Note für das Prüfungsfach (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der in dem betreffenden Prüfungsfach nach § 11 Absatz 2 zu erbringenden Leistungsnachweise. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	bestanden.

(8) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

§ 13

Verfahren

(1) Die für die Vorprüfung erforderlichen Leistungsna-  
chweise und Bescheinigungen über die erfolgreiche Ableistung  
der praktischen Ausbildung sowie die Bescheinigung über die  
Teilnahme an einer Studienfachberatung in den ersten beiden

Zulassungsvoraussetzungen

§ 15

Zur Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer  
1. das zum Besuch der Fachhochschule in der Fachrichtung  
Chemie-Ingenieur-Technik berechtigte Zeugnis besitzt,  
2. die Vorprüfung bestanden hat,

3. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

- Physikalische Chemie und Verfahrenstechnik:
- Physikalische Chemie,
- Thermische Verfahrenstechnik und Apparate,
- Mechanische Verfahrenstechnik und Apparate,
- Technische Wärmelehre;
- Elektrotechnik und Meß- und Regeltechnik:
- Elektrotechnik,
- Meß- und Regeltechnik;
- Recht und Wirtschaft:
- Betriebswirtschaft,
- Arbeitsrecht;
- Organisch-chemisches Labor,
- Arbeitsmaschinen,

Abschlußprüfung

III.

Verstoßfunde,

Unweilschutz.

Das Nähere regelt die Studienordnung. Sie legt insbeson-  
dere fest, wieweit Einzelleistungen für jeden Leistungs-  
nachweis zu erbringen sind. Die Zahl der Einzelleistungen  
darf insgesamt zwanzig nicht überschreiten. § 11 Absätze 3  
und 4 gilt entsprechend.

4. die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat, so-  
weit nicht bereits entsprechende Bescheinigungen für die  
Vorprüfung nach § 13 eingereicht sind,  
5. an einer in der Studienordnung vorgesehene Pflicht-  
exkursion teilgenommen hat, für die nicht mehr als ein-  
höchstens zehnjährige Pflichtexkursion vorgesehen wer-  
den.

§ 16

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung ist  
schriftlich bei dem Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prü-  
fungsausschuß setzt für die einzelnen Prüfungsperioden An-  
tragsfristen fest und macht sie durch Aushang bekannt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 15 genannten Zulassungsvor-  
aussetzungen.

Semestern, die der Fachbereich durch Ausschüsse des Lehr-  
körpers hat durchführen lassen, sind dem Vorsitzenden des Lehr-  
prüfungsausschusses vorzulegen.

(2) Bei der Einreichung der letzten erforderlichen Lei-  
stungsnachweise oder Bescheinigungen nach Absatz 1 stellt  
der Kandidat den Antrag, ihm ein Zeugnis nach § 14 auszu-  
stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,  
ob der Kandidat bereits eine Vor- oder Abschlußprüfung in  
seiner Fachrichtung nicht bestanden hat.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich ein  
Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote  
enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses  
unterzeichnet. Als Datum des Prüfungsausschusses  
ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungs-  
leistungen festgestellt wird. Ferner ist der Tag des Bestehens  
der Vorprüfung im Sinne des § 12 Absatz 5 in dem Zeugnis  
zu vermerken.

(2) Ein überdurchschnittlicher Abschluß der Vorprüfung  
im Sinne des § 17 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes liegt  
vor, wenn die Gesamtnote mindestens „gut“ lautet. Die Kan-  
didaten erhalten hierüber eine zusätzliche Bescheinigung.

(3) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden,  
wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden der Prüfungsausschusses  
zu unterzeichnender schriftlicher Bescheid ausgestellt,  
der, soweit die Leistungsnachweise in den einzelnen Prüfungs-  
fächern vollständig erbracht sind, die Fachnoten, andererseits  
die Noten der vorliegenden, in die Bildung der Fachnote ein-  
gehenden Einzelleistungen sowie den Vermerk enthält, daß  
die Vorprüfung nicht bestanden ist.

1. wechselfalls die gewünschte Aufteilung der Prüfungs-  
fächer auf zwei Prüfungsschritte,

3. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer (§ 6 Absatz 2  
Satz 2),

4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Vor-  
oder Abschlußprüfung in seiner Fachrichtung nicht be-  
standen hat.

(3) Wird die Abschlußprüfung in zwei Abschnitten abge-  
legt (§ 18 Absatz 3), sind dem Zulassungsantrag von dem in  
§ 15 Nummer 3 genannten Leistungsnachweisen zunächst nur  
die den Prüfungsfächern des ersten Prüfungsschritts zuge-  
ordneten Leistungsnachweise beizufügen. Die übrigen in § 15  
Nummer 3 genannten Leistungsnachweise und die Beschei-  
nungen über die praktische Vorbildung (§ 15 Nummer 4) sind in-  
nerhalb der für die Exkursion (§ 15 Nummer 5) und in-  
nerhalb der für den zweiten Prüfungsschritt maßgebenden  
Antragsfristen nachzureichen.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Ab-  
satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise  
beizubringen, kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den  
Nachweisen auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Bewerber  
schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn  
1. die in § 15 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind  
oder  
2. der Kandidat nach § 4 Absatz 1 an der Prüfung nicht teil-  
nehmen kann.

§ 17

Umfang der Prüfung

Die Abschlußprüfung besteht aus der Prüfung in den  
Prüfungsfächern (Fachprüfung) und der Abschlußarbeit.

§ 18

Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- 1. Physikalische Chemie und Verfahrenstechnik,
- 2. Elektrotechnik und Meß- und Regeltechnik,
- 3. Recht und Wirtschaft,

jeweils mit den in § 15 Nummer 3 diesen Fächern zugeord-  
neten Gebieten als Schwerpunkten.

(2) Die Fachprüfung ist in erster Linie eine Verständnis-  
prüfung. Demgemäß soll der Kandidat nicht Einzelwissen dar-  
legen, sondern nachweisen, daß er die Zusammenhänge des  
Faches zu erfassen versteht, einen prinzipiellen Überblick über  
die wichtigen Fragen des Faches erworben hat und die Fähigkeit  
besitzt, aus dem Bereich des entsprechenden herkömmlichen  
Fächerspezifisches Probleme übergründend darzustellen und Wis-  
sen und wissenschaftliche Methoden verknüpfend, zusammen-  
zuordnen zu entwickeln.

(3) Die Prüfung wird auf Antrag des Kandidaten in zwei  
Abschnitten abgenommen. Er kann im Rahmen der organisati-  
onellen Möglichkeiten selbst die Aufteilung der Prüfungsauf-  
fächer auf die beiden Prüfungsschritte wählen. Aus organi-  
satorischen Gründen kann auch der Prüfungsausschuß die Ab-  
nahme der Prüfung in zwei Abschnitten anordnen.

(4) In jedem Prüfungsfach ist eine Klausurarbeit zu schrei-  
ben. Das Thema der Klausurarbeit soll den vom Prüfungsausschuß  
festgelegten Schwerpunkten besonders berücksichtigen.  
Der Prüfungsausschuß hat bei der Festlegung des Schwerpunktes  
die Gebiete der vom Kandidaten bestanden Lehrveranstal-  
tungen zu beachten. Kann die Klausurarbeit nicht mindestens  
mit der Note „ausreichend“ (4,00) bewertet werden, findet  
zur endgültigen Bewertung eine ergänzende mündliche Prü-  
fung statt.

(5) Die Bearbeitungszeit für jede Klausurarbeit beträgt  
mindestens zwei, höchstens fünf Stunden § 11 Absatz 3 Satz 2  
gilt entsprechend.

(6) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidat und Fach  
mindestens fünfzehn, höchstens dreißig Minuten dauern.

§ 19

Abschlußarbeit

(1) In der Abschlußarbeit soll der Kandidat zeigen, daß  
er in der Lage ist, ein Problem aus dem seiner Fachrichtung  
ansprechend bearbeitet. Die Arbeit soll selbstständig, unter  
Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu  
bearbeiten und dabei in die Fachübergreifenden Zusammen-  
hänge einzuordnen.

(2) Die Abschlußarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie  
kann auch vor der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung,  
frühestens zu Beginn des fünften Semesters, aber nicht vor  
Bestehen der Vorprüfung ausgearbeitet werden.

(3) Die Abschlußarbeit kann von jedem nach § 6 Ab-  
satz 1 benannten Prüfer ausgearbeitet und betreut werden. Dem  
Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vor-  
schläge zu machen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß  
es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.  
Es muß eine Konstruktionsaufgabe umfassen, wenn in der  
Studienarbeit keine solche Aufgabe bearbeitet worden ist.

(4) Die Arbeit wird über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses  
ausgegeben. Der Ausgabepunkt ist aktienkum-  
die zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prü-  
fungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig das  
Thema einer Abschlußarbeit erhält.

(5) Die Abschlußarbeit ist spätestens vier Monate nach  
ihrer Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses  
abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der  
Frist zu übersenden. Der Abgabepunkt ist aktienkundig  
zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schrift-  
lichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die  
Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf  
höchstens sechs Monate verlängern; vor der Entscheidung ist  
eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(6) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat  
schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit — bei einer Grop-  
penarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit  
— selbstständig von einem zweiten Gutachter bewerten, der von  
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der  
nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer bestellt wird. Auf An-  
trag des Kandidaten oder der die Abschlußarbeit beurteilen-  
den Prüfer — sofern diese meinen, die Abschlußarbeit sonst  
nicht abschließend oder sicher beurteilen zu können — findet  
zur endgültigen Bewertung ein ergänzendes Kolloquium über  
die Abschlußarbeit statt. In diesem Fall zieht jeder Prüfer  
dessen Ergebnis in seine Bewertung ein. Die Note der Ab-

(7) Die Abschlußarbeit wird, wenn nicht zwingend  
Gründe entgegenstehen, von dem Betreuer der Arbeit und  
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bewertet. Der von  
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der  
nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer bestellt wird. Auf An-  
trag des Kandidaten oder der die Abschlußarbeit beurteilen-  
den Prüfer — sofern diese meinen, die Abschlußarbeit sonst  
nicht abschließend oder sicher beurteilen zu können — findet  
zur endgültigen Bewertung ein ergänzendes Kolloquium über  
die Abschlußarbeit statt. In diesem Fall zieht jeder Prüfer  
dessen Ergebnis in seine Bewertung ein. Die Note der Ab-



schlußarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 12 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Bewertet der Prüfer eine Klausurarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00) legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einem zweiten Gutachter aus dem Kreise der nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer zur Beurteilung vor. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelergebnisse.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch besprochen. In den Fällen des § 18 Absatz 4 Satz 4 und des § 19 Absatz 7 werden die vorläufigen Bewertungen der Klausurarbeiten und der Abschlußarbeit dem Kandidaten ebenfalls unverzüglich mitgeteilt.

(4) Die Note für das Prüfungsfach (Fachnote) errechnet sich zu 35 vom Hundert aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und zu 45 vom Hundert aus dem Durchschnitt der Noten der nach § 15 Nummer 3 dem betreffenden Prüfungsfach zugeordneten Leistungsarbeiten. Die Note nach Satz 1 ergebende Fachnote lautet:

bis 1,50	sehr gut.
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Abschlußarbeit mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten.

(6) Für die Bildung der Gesamtnote wird zunächst eine Zwischennote errechnet zu 50 vom Hundert aus der Fachnote Physik/Lehre Chemie und Verfahrenstechnik, zu 30 vom Hundert aus der Fachnote Elektrotechnik und Mech.- und Rechenlehre und zu 20 vom Hundert aus der Fachnote Recht und Wirtschaft. Sodann wird eine Teilnote zu 95 vom Hundert aus der Zwischennote und zu 5 vom Hundert aus dem Durchschnitt der Noten der in § 15 Nummer 3 nicht einem der Prüfungsfächer zugeordneten Leistungsarbeiten errechnet. Die Gesamtnote ergibt sich zu 80 vom Hundert aus der Teilnote nach Satz 2 und zu 20 vom Hundert aus der Note der Abschlußarbeit. Die sich hiernach ergebende Gesamtnote einer bestehenden Prüfung lautet:

bis 1,50	sehr gut.
über 1,50 bis 2,50	gut.

IV.

Schlafbestimmungen und Sonderregelungen

§ 23

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den gewählten Prüfungsfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

über 2,50 bis 3,00 befriedigend,  
über 3,00 bis 4,00 bestanden.

(7) Für die Errechnung von Durchschnittsnoten gilt § 12 Absatz 8 entsprechend.

(8) Die Noten der in § 15 Nummer 3 genannten Leistungsarbeiten werden in die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote mit einbezogen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 und 4 gegeben sind und beim Erwerb der Leistungsarbeiten die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 bis 4 und § 8 sowie des § 9 Absätze 1 und 2 beachtet worden sind.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist.

(2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Sie ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und bei einer Ablehnung zu begründen.

(3) Ist die Abschlußarbeit mit der Note nicht ausreichend bewertet worden, kann sie wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlußprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Abschlußarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Im Zeugnis sind außerdem unter Hinweis, daß es sich um während des Studiums erbrachte Leistungen handelt, die Noten der Leistungsarbeiten nach § 15 Nummer 3 zu nennen, die in die Bildung der Gesamtnote einbezogen worden sind, § 14 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Abschlußprüfung insgesamt oder in einzelnen Prüfungsfächern nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender schriftlicher Bescheid ausgestellt, der, soweit die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern vollständig erbracht sind, die Fachnoten, andererseits die vorliegenden, in die Bildung der Gesamtnote einbezogenen Noten sowie den Vermerk enthält, daß die Abschlußprüfung nicht bestanden ist.

§ 24

Unrichtigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsarbeiten, die für die Vorprüfung erforderlich waren oder in die Bildung der Fachnoten oder der Gesamtnote der Abschlußprüfung einbezogen werden sind, getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber in Anspruch wollte, wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorzeitig zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsschriftlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswirksamer Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungsergebnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, begonnen mit dem Datum des Prüfungsergebnisses, ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsverfahrensverordnung gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Vorprüfungen im Wintersemester 1973/74, für Abschlußprüfungen im Sommersemester 1974.

(2) Mit dem auf die Verkündung folgenden Tage treten für die Fachrichtung Chemie-Ingenieur-Technik die Bestimmungen

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 22. Januar 1974.

nungen über die Prüfungen an den Ingenieurhöfen der freien und Hansestadt Hamburg (Prüfungsordnung) vom 15. Juni 1968 mit der Änderung vom 13. Juni 1968 (Mitteilungsblatt der Schulbehörde der freien und Hansestadt Hamburg 1968 Seite 95, 1968 Seite 127) außer Kraft.

(3) Die nach dem in Absatz 2 genannten Bestimmungen abgelegten Vorprüfungen werden anerkannt. Vergleichbare Leistungsarbeiten, die bis zum Ende des Wintersemesters 1973/74 erbracht worden sind und deren Note mindestens 4,50 lautet, können für die Vorprüfung „vorgelagert“ oder bei der Abschlußprüfung in die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote einbezogen werden, wenn die Anforderungen des § 9 Absätze 1 und 2, des § 11 Absätze 3 und 4 und des § 20 Absatz 8 nicht erfüllt waren.

(4) Studenten, die den zweiten Studienabschnitt in der Fachrichtung Chemie-Ingenieur-Technik im Sommersemester 1974 begonnen haben, können die Abschlußprüfung auf Antrag noch nach dem in Absatz 2 genannten Bestimmungen ablegen, daß § 4 Absätze 3 bis 7, dieser Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden ist.

(5) Studenten, die ihr Studium in der Fachrichtung Chemie-Ingenieur-Technik vor dem Wintersemester 1973/74 begonnen haben, können die Vorprüfung auf Antrag noch nach dem in Absatz 2 genannten Bestimmungen mit folgender Maßgabe ablegen:

1. Die Vorprüfung muß einschließlich etwaiger Wiederholungen spätestens bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. § 4 Absätze 4 bis 7 dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.

2. Studenten, die sich im Sommersemester 1974 bereits in einem höheren als dem fünften Semester befinden oder die die Vorprüfung bereits mehr als einmal nicht bestanden haben, können die Vorprüfung abweichend von der Nummer 1 noch im Sommersemester 1974 ablegen. Eine Ausnahme von diesem Termin sowie eine Wiederholung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß nur in besonderen Härtefällen zulassen; § 4 Absatz 5 Satz 2 dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.

3. Der Besuch von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ist nach dem Wintersemester 1973/74 zur Zulassung, soweit die Studienordnung nichts anderes bestimmt, fällig, wenn die Studienordnung nichts anderes bestimmt.

(6) Der Besuch von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ist vor dem Wintersemester 1973/74 zur Zulassung, wenn die Vorprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder nach dem in Absatz 2 genannten Bestimmungen bestanden ist. Die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.



2.4 Praktikum

In § 3, Absätze 2 bis 4 der jeweiligen Prüfungsordnung werden Angaben über die bei der Meldung zu den Prüfungen nachzuweisende praktische Ausbildung gemacht. Art, Inhalt, Zeitpunkt und Dauer werden in den §§ 11 und 12 der Studienordnung für die Fachrichtung Maschinenbau und in den §§ 7 und 8 der Studienordnung für die Fachrichtung Chemie näher erläutert.

2.4.1 Richtlinien für das Grundpraktikum (Stand: Sommersem. 1977)

Studienbewerber, die kein studienfachbezogenes Grundpraktikum nachweisen können, müssen vor Aufnahme des theoretischen Studiums folgende praktische Tätigkeiten ausüben:

Fachrichtung Maschinenbau:

- 3 Wochen Grundlehrgang Metall
- 2 " Spanabhebende, maschinelle Metallbearbeitung (Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen)
- 2 " Umformtechnik
- 3 " Schweißtechnik
- 2 " Montage von Maschinen und/oder Apparaten
- 3 " Werkzeug- und Vorrichtungsbau
- 3 " Eisen- und/oder Metallgießerei (Formerei, Kernmacherei usw.)
- 2 " Gießereimodellbau und/oder Formenbau

Fachrichtung Chemieingenieurwesen:

- 12 Wochen Chemisches Laboratorium
- 8 " Tätigkeit im halbertechnischen Bereich und/oder in der Produktion

Zeitliche Abweichungen bei den einzelnen Tätigkeitsarten um ± 1 Woche sind zulässig. Die Gesamtdauer von 20 Wochen ist jedoch mindestens einzuhalten.

Ausländische Studienbewerber müssen das Praktikum in Deutschland oder deutschsprachigen Ländern absolviert haben.

Die praktischen Tätigkeiten sind nach Art und Dauer durch Arbeitsbeschreibungen der Ausbildungsfirma nachzuweisen.

Die mit der Immatrikulationsbenachrichtigung zugesandte Praktikumsnachweiskarte ist ausgefüllt zusammen mit den Arbeitsbeschreibungen (beglaubigte Kopien!) an den zuständigen Dozenten für Praktikumsangelegenheiten (siehe Abschnitt 4.7) einzureichen.

2.4.2 Richtlinien für das Hauptpraktikum (Stand Sommersem. 1978)

Beginnend mit dem Sommersemester 1978 muß jeder Student gemäß § 12 der Studienordnung für das Studium in der Fachrichtung Maschinenbau und § 8 der Studienordnung für das Studium in der Fachrichtung Chemie ein 20-wöchiges Hauptpraktikum (praktisches Studiensemester) absolvieren, das in der Regel zwischen dem vierten und fünften Semester des theoretischen Studiums liegt.

A) Ziel des Hauptpraktikums:

Das Hauptpraktikum soll den Studenten systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit des Ingenieurs durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte heranführen. Der Student erhält damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei soll er die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennenlernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

Das praktische Studiensemester soll die Fähigkeit und Bereitschaft des Studenten zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebene Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiveren Verzahnung von Theorie und Praxis beitragen. Von der Rückkopplung der Kontakte mit der beruflichen Praxis werden thematische und inhaltliche Anregungen für das Studium erwartet.

B) Durchführung des Hauptpraktikums

a) Mitarbeit des Studenten im Betrieb:

Der Student soll selbstständig Aufgaben aus dem dispostriven (nicht handwerklichen) Bereich eines Betriebes allein oder in einer Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Im Interesse einer gründlichen und kontinuierlichen Ausbildung soll die praktische Mitarbeit möglichst in einem Betriebsbereich durchgeführt werden.

Der Student ist in die ihm gestellte Aufgabe, deren Randgebiete und übergreifende Zusammenhänge einzuführen. Er soll an Beteiligungen, die das Aufgabengebiet betreffen, teilnehmen. Ihm soll auch ein Einblick oder, soweit erforderlich, eine Einführung in benachbarte Betriebsbereiche verschafft werden.

Für die Fachrichtung Maschinenbau kommen folgende Tätigkeitsbereiche in Betracht:

- Projektiertung
- Konstruktion
- Versuch
- Betriebsorganisation
- Fertigung



b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht für den Studenten überschaubar sein, dem Ausbildungsstand des Studenten entsprechen und dem Lernziel des Hauptpraktikums (siehe Ziffer 1 dieser Richtlinien) dienen.

c) Wahl der Ausbildungsbetriebe

Fachrichtung M a s c h i n e n b a u :

Für die Ausbildung im praktischen Studiensemester kommen neben Firmen der Maschinenbauindustrie auch solche in Frage, die anderen Industriezweigen angehören, aber zur Durchführung ihrer Produktion über maschinentechnische Abteilungen verfügen (z.B. Firmen der Elektrotechnik, Luftfahrtindustrie, Lebensmittelindustrie, Bauindustrie).

Fachrichtung C h e m i e l i n g e n i e u r w e s e n :

Für die Ausbildung im praktischen Studiensemester kommen neben Firmen der chemischen Industrie auch solche in Frage, die anderen Industriezweigen angehören, aber zur Durchführung ihrer Produktion über chemische Abteilungen verfügen (z.B. Firmen des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Luftfahrtindustrie, Lebensmittelindustrie, Bauindustrie).

Bedingung ist jedoch, daß diese Betriebe über qualifiziertes Personal zur Anleitung und Betreuung der Praktikanten verfügen.

Jeder Student ist verpflichtet, sich selbst um einen geeigneten Ausbildungsplatz zu bemühen. Der Fachbereich wird die Studenten bei der Suche nach Praktikantenplätzen durch Bekanngabe von Kontaktadressen unterstützen.

D) Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen und Betreuung

a) Vorbereitende Lehrveranstaltungen

Durch vorbereitende Lehrveranstaltungen soll die Einführung in die berufliche Praxis und der Übergang vom Studium in die Praxis erleichtert werden. Durchgeführt wird eine Lehrveranstaltung, die am Ende des Semesters vor Antritt der praktischen Tätigkeit im Betrieb zu besuchen ist. In ihr soll der Student auf die Erfassung der Arbeitssituation des Ingenieurs vorbereitet werden. Die Lehrveranstaltung wird als Seminar durchgeführt. Sie umfaßt eine Semesterwochenstunde und wird in Blöcke zusammengefaßt, die im vorangehenden Semester liegen.

b) Nachbereitende Lehrveranstaltungen

Die nachbereitenden Lehrveranstaltungen dienen der Auswertung der praktischen Erfahrungen, dem Rückfluß von inhaltlichen Anregungen in das Studium und dem Erfahrungsaustausch. Durchgeführt wird eine Lehrveranstaltung, die im Semester nach Ableistung des praktischen Studiensemesters zu besuchen ist. In ihr sollen die Erfahrungen der Studenten aus der Praxis ausgewertet und aktuelle Fragestellungen aufgegriffen werden. Grundlage hierfür ist ein vom Studenten zu erstellender Abschlussbericht, der Auskunft über die durchgeführten Tätigkeiten im Praxissemester gibt. Jeder Student berichtet über eine spezifische Problemstellung aus einem Praxisfeld.

Die Lehrveranstaltung wird als Seminar durchgeführt. Sie umfaßt eine Semesterwochenstunde und wird in Blöcke zusammengefaßt, die am Anfang des nachfolgenden Semesters liegen.

c) Praktikumsbetreuung

Während der praktischen Tätigkeit im Betrieb wird der Student von einem Hochschullehrer betreut. Die Betreuung soll mehrmals, jedoch mindestens einmal während des ersten Halbjahrs des Praxissemesters im Betrieb erfolgen. Sie dient der Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums.

Ist der Betrieb, in dem das Hauptpraktikum durchgeführt wird, mehr als 50 km vom Hochschulort entfernt, so kann an die Stelle der Betreuung im Betrieb die Abfassung eines Zwischenberichts treten. Der Zwischenbericht soll einen Überblick über die in der ersten Hälfte des Hauptpraktikums ausgeübte Tätigkeit geben. Er ist von dem betreuenden Hochschullehrer zu überprüfen. Der Hochschullehrer und der Student vereinbaren vor Aufnahme des Praktikums, ob die Betreuung an Hand eines Zwischenberichts erfolgen soll. Dabei sind vorrangig die Wünsche des Studenten zu berücksichtigen.

E) Praktikantenvertrag

Zwischen Ausbildungsbetrieb und Student ist für das Hauptpraktikum ein Praktikantenvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muß die Abschnitte A und B dieser Richtlinien berücksichtigen.

Weiterhin muß der Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsbeauftragten benennen, der die Betreuung des Studenten im Betrieb übernimmt und gleichzeitig Gesprächspartner des betreuenden Hochschullehrers ist.

Den Studenten wird empfohlen, einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Musterentwürfe sind bei den Dozenten für Praktikumsangelegenheiten erhältlich. Die Vertragshöhe liegt bei den vertragschließenden Parteien. Der Praktikantenvertrag ist vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb in Kopie beim zuständigen Dozenten für Praktikumsangelegenheiten einzureichen.

F) Stellung des Praktikanten zur Fachhochschule

Der Student bleibt während des Hauptpraktikums Angehöriger der Fachhochschule. Dadurch ist gewährleistet, daß evtl. BAföG-Leistungen weitergezahlt werden. Auch die Rückmeldung zum Semesteranfang muß in gleicher Weise erfolgen, wie bei den theoretischen Studiensemestern.

Während des Hauptpraktikums dürfen Prüfungen abgelegt werden. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nur dann zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb erfolgt, insbesondere keine Unterbrechung oder Abkürzung der Arbeitszeit entsteht.

Für spezielle Fragen zur Durchführung von Grund- und Hauptpraktikum stehen die Dozenten für Praktikumsangelegenheiten (siehe Abschnitt 4.7) zur Verfügung.



### 3. Anmeldung und Belegverfahren

#### 3.1 Bewerbung um einen Studienplatz

Zulassungsanträge liegen etwa sechs bis acht Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist im Flur des Studentensekretariats aus oder können während des gleichen Zeitraums telefonisch oder schriftlich angefordert werden beim

Studentensekretariat der Fachhochschule Hamburg  
Winterhuder Weg 29  
2000 Hamburg 76  
Tel. 29 18 8 - 3643 oder 3645

Die Einreichung muß an diese Anschrift auf dem Postwege erfolgen.

Als letzter Bewerbungstermin ist einzuhalten:

31. Dezember für das Sommersemester  
15. Juli für das Wintersemester

(Näheres siehe info 1).  
Außerdem wird auf die Fachhochschul-Zulassungsverordnung - abgedruckt in daten 1 - hingewiesen.

Nach Erhalt des Bescheids über die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule ist innerhalb einer vorgeschriebenen Frist die Einschreibung zu beantragen (Näheres hierzu enthält § 4 der Einschreibverordnung, siehe daten 1). Erst durch die Einschreibung wird der Student Mitglied der Fachhochschule. Er erhält darüber eine Studienbescheinigung.

#### 3.2 Rückmeldung

Die Einschreibung gilt nur für ein Semester. Zu jedem weiteren Semester ist eine Rückmeldung auf einem vorgeschriebenen Rückmeldebogen erforderlich. Die hierfür einzuhaltenden Fristen werden durch Aushang (siehe 4.14) bekanntgegeben (siehe Einschreibverordnung § 5, daten 1). Nach der Rückmeldung wird die Studienbescheinigung ausgegeben.

#### 3.3 Beurlaubung

Nach § 7 der Einschreibverordnung (daten 1) ist eine Beurlaubung unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ein entsprechender Antrag muß innerhalb der Rückmeldefrist gestellt werden. Formulare liegen im Flur des Studentensekretariats aus oder können telefonisch bzw. schriftlich angefordert werden (Anschrift und Rufnummer siehe 3.1).

### 3.4 Exmatrikel

Eine Streichung des Studenten von der Liste der eingeschriebenen Studenten erfolgt mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung und bei Nichteinhalten der Rückmeldefrist (Näheres hierzu siehe Einschreibverordnung § 8, daten 1).

#### 3.5 Wahl des Studiengangs in der Fachrichtung

M a s c h l i n e n b a u

Etwa in der Mitte der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters werden Informationsmappen zur Wahl des Studiengangs ausgegeben. Diese Mappen enthalten einen nach der Semesterliste (siehe 3.9) angefertigten Fragebogen. Bis zum Rückgabetermin können die Studenten hier den Studiengang ihrer ersten und zweiten Wahl eintragen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß bisher jeder Student in den Studiengang seiner ersten Wahl aufgenommen werden konnte. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß aufgrund personeller oder räumlicher Engpässe auf die zweite Wahl zurückgegriffen werden muß.

In den Informationsmappen befinden sich aktuelle Berichte aus Arbeitsamt, Wirtschaft u.a., die sich auf die zu treffende Auswahl beziehen. Außerdem wird von der Studienfachberatung ein Termin angeboten, an dem die Studiengruppe Fachdozenten und eventuell Sachverständige aus der Praxis befragen kann. Darüber hinaus steht die Studienfachberatung auch für Einzelberatungen zur Verfügung. Es wird weiterhin empfohlen, sich auch von den unterrichtenden Dozenten informieren zu lassen.

Nicht in den Listen geführte Studenten (Wiederholer, Beurlaubte u.a.), die im folgenden Semester mit dem Hauptstudium beginnen wollen, fügen ihren Namen und ihre Entscheidung einer beliebigen der genannten Listen hinzu. Studenten, die die vollständige Eintragung versäumen oder deren Wunsch sich nachträglich ändern sollte, können den Studiengang im Rahmen des Belegverfahrens (siehe 3.7) wählen, sofern dafür noch Plätze frei sind. Da diese Voraussetzung nicht immer gewährleistet ist, wird es auch für Studenten der vierten Semester, die dieses voll wiederholen möchten, sinnvoll sein, ebenso wie die im ersten Satz dieses Absatzes Genannten zu verfahren.

#### 3.6 Eintragung für Wahlpflichtfächer

In der zweiten Semesterhälfte erhält jede Studiengruppe für die im jeweils folgenden Semester nach Studienplan Wahlpflichtfächer (WP) vorgesehen sind, eine Angebotsliste. In dieser kreuzt jeder Student diejenigen Fächer an, die er im nächsten theoretischen Semester belegen möchte. Über das nach Studienplan zu belegende anteilige Minimum an Wochenstunden hinaus sollten nur solche Fächer angekreuzt werden, die mit großer Wahrscheinlichkeit auch gehört werden.



Aufgrund der begrenzten Lehrkapazität können bestimmte Wahlpflichtfächer gestrichen werden, wenn die Liste erkennen läßt, daß eine Auswahl im eigentlichen Sinne nicht statgefunden hat. Jeder in der Liste geführte Fachdozent erhält eine Kopie. Teilnahme und Prüfung in einem nicht angekreuzten Wahlpflichtfach sind zulässig, wenn sich der betreffende Student nach Beginn der Veranstaltung bei dem Fachdozenten persönlich anmeldet und dieser aus Kapazitätgründen keine Einwände hat.

Überzählige Wahlpflichtfächer werden wie alle anderen Fächer in die Leistungsnachweiskarte eingetragen. Zum Zwecke des Nachweises kann die Ausgabe einer beglaubigten Kopie der Leistungsnachweiskarte zusammen mit dem Abschlußzeugnis beantragt werden.

### 3.7 Belegverfahren

Um den Studenten eine größere Flexibilität in der Wahl der Studiengruppe zu ermöglichen, gleichzeitig aber die von vielen Studenten gebildeten Arbeitsgruppen nicht zerreißen zu müssen, wurde folgendes Belegverfahren für den Fachbereich **M a s c h i n e n b a u u n d C h e m i e i n g e n i e u r w e s e n** eingeführt:

Am ersten Vorlesungstag des Semesters werden vorbereitete Listen der Studiengruppen in der Eingangshalle ausgelegt. Diese Namenslisten werden folgendermaßen vorbereitet:

- a) für alle Studiengruppen mit Ausnahme der **e r s t e n** und **v i e r t e n** Semesters werden die Namen aus der jeweils vorangegangenen Belegung übernommen,
- b) für das **e r s t e** Semester kann die Studiengruppe solange frei gewählt werden, wie die Maximalzahl von **35** Plätzen noch nicht belegt ist,
- c) für das **v i e r t e** Semester in der Fachrichtung **M a s c h i n e n b a u** richtet sich die Aufteilung nach der im dritten Semester abgegebenen Wahl des Studiengangs (siehe 3.5).

Das **v i e r t e** Semester der Fachrichtung **C h e m i e i n g e n i e u r w e s e n** wird wie unter a) behandelt.

Jeder Student muß durch Eintragung seiner Anschrift und Unterschrift bestätigen, daß er den vorgesehenen Studienplatz annimmt. Er kann sich aber auch ohne Begründung für eine beliebige andere - aber nicht höhere - Studiengruppe derselben Fachrichtung eintragen, sofern in dieser noch bis zu einer Maximalzahl von **35** ein Studienplatz frei ist oder frei wurde. In diesem Fall muß gleichzeitig die vorbereitete Eintragung gestrichen werden.

Um möglichst frühzeitig eine Übersicht der Belegung zu erhalten, wird die erste Doppelstunde des ersten Vorlesungstages für die Durchführung des Belegverfahrens freigehalten. Da die Aufnahme von Einzelfachwiederholern (siehe 3.9) vom Ergebnis des Belegverfahrens abhängig ist, wird den Studenten in ihrem eigenen Interesse empfohlen, von der Belegung am ersten Vorlesungstag Gebrauch zu machen. Grundsätzlich ist die Belegung bis zum Ablauf der Rückmeldedfrist zulässig. Sie muß nach dem ersten Vorlesungstag im Geschäftszimmer des Prüfungsausschusses erfolgen und sollte zur Vermeidung unnötiger Wartezeiten dann auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Die spätere Teilnahme an einer Prüfung bzw. an einer Einzelleistung ist nur zulässig, wenn der Student nach dem beschriebenen Belegverfahren in die Prüfungsliste aufgenommen wurde. Die Belegung ist nur persönlich möglich. Das die Listen führenden Personal ist berechtigt, dafür eine Legitimation zu verlangen.

Eine Ausnahme bilden Wahlpflichtfächer. Bei ihnen muß der Student sich entweder im jeweils vorangehenden Semester dafür eintragen oder am Anfang des Semesters die Zustimmung des Dozenten zur Teilnahme erhalten haben.

### 3.8 Erteilung der Leistungsnachweise

In den Pflichtfächern erhält jeder Dozent vom Prüfungsausschub eine Liste mit dem Namen der für die Studiengruppe eingeschriebenen Studenten und der Vollerholer. In den Wahlpflichtfächern setzt der Dozent die Namen der Studenten (siehe 3.6) in die leere Prüfungsliste selbst ein.

Die fertigen Listen mit den Ergebnissen erhält der Prüfungsausschub. Zu Beginn jeder Prüfung wird zwischen dem Prüfer und den Studenten verbindlich festgelegt, wann, wie und wo die Bekanntgabe der Ergebnisse zu erfolgen hat. Sie ist nur durch den Prüfer selbst möglich.

Die Leistungsnachweise werden beim Prüfungsausschub in die Karteikarte des Studenten übertragen. Auf Antrag kann der Student nach Ablauf einer Prüfungsperiode eine Kopie seiner Leistungskarte vom Prüfungsausschub erhalten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch darum gebeten, diese Anträge Studiengruppenweise zu stellen.

### 3.9 Wiederholung von Leistungsnachweisen

Hat ein Student in bestimmten Fächern keinen ausreichenden Leistungsnachweis erwerben können, so bestehen zwei Möglichkeiten zur Wiederholung:



a) als Einzel fächer h o l e r :

Will der Student nur einzelne Fächer wiederholen, so meldet er sich ab Anfang der dritten Vorlesungswoche bei dem gewünschten Prüfer. Dieser trägt den Namen des Studenten in die Prüfungsliste des betreffenden Faches ein. Für jede Lehrveranstaltung ist nur eine Anmeldung zulässig.

b) als V o l l w i e d e r h o l e r :

Lassen Anzahl und Umfang der nachzuholenden Einzelnachweise es nicht ratsam erscheinen, die Wiederholung neben dem Weiterstudium in einer höheren Semestergruppe durchzuführen, so sollte man davon Abstand nehmen. Man sollte dann in eine geeignete niedrigere Semestergruppe zurückgehen. Dazu trägt sich der Student im Rahmen des Belegverfahrens (siehe 3.7) in die Liste der gewünschten Studiengruppe bei Gleichzeitiger Freigabe seines bisherigen Platzes ein.

An Einzelleistungen und Leistungsnachweisen sind nur solche Studenten teilnahmeberechtigt, die entweder die betreffende Studiengruppe belegt haben oder sich als Einzelfachwiederholer eintragen ließen.

3.10 Meldung zur Prüfung

Die Vorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung, für die keine besondere Anmeldung bei Beachtung der bisher in Abschnitt 3 genannten Formalitäten erforderlich ist. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen gemäß § 13 der Prüfungsordnung kann der Kandidat die Ausstellung eines Vorprüfungszugnisses beim Prüfungsausschuß beantragen.

Zum Erwerb der Leistungsnachweise im Hauptstudium müssen ebenfalls die bisher in Abschnitt 3 genannten Formalitäten beachtet werden. Zur Abschlußprüfung selbst muß beim Prüfungsausschuß ein Zulassungsantrag gemäß § 16 der Prüfungsordnung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 15 der Prüfungsordnung erfüllt sind. Über die Abschlußprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis gemäß § 22 der Prüfungsordnung.

3.11 Veranstaltungs- und Raumplan

Der Veranstaltungs- und Raumplan wird in der vorlesungsfreien Zeit erstellt. Sofern nicht besondere Schwierigkeiten im Verwaltungsbereich entgegenstehen, ist damit zu rechnen, daß er etwa eine Woche vor Beginn der Vorlesungen ausgehängt werden kann. Der Aushang erfolgt im Seitenflügel der Eingangshalle.

Die Abkürzungen der Fächer entsprechen denen des jeweiligen Studiendplans. Die Abkürzungen der Dozenten können dem ebenfalls aushängenden Dozentenplan entnommen werden.

Jede Veranstaltungseinheit entspricht zwei Semesterwochenstunden (90 Minuten). Bei Lehrveranstaltungen mit ungerader Stundenzahl nach Stundenplan wird der über die gerade Zahl hinausgehende Teil vierzehntägig durchgeführt. In gegenseitigem Einvernehmen der Beteiligten oder, wenn die Lehrkapazität dies erfordert (z.B. Labobelegung), kann die Verteilung der Semestergerauestunden auch anders erfolgen.

Am Anfang des Semesters vereinbaren der Dozent und die Studenten die genaue Zeit der Lehrveranstaltung. Sie soll sich in folgendes Raster einfügen lassen:

- erste Doppelstunde zwischen 8.00 und 10.00 Uhr
- zweite Doppelstunde zwischen 10.00 und 12.00 Uhr
- dritte Doppelstunde zwischen 12.00 und 14.00 Uhr
- vierte Doppelstunde zwischen 14.00 und 16.00 Uhr
- fünfte Doppelstunde zwischen 16.00 und 18.00 Uhr

Sofern eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt, gilt der folgende Zeitplan:

- erste Doppelstunde 8.15 bis 9.45 Uhr
- zweite Doppelstunde 10.00 bis 11.30 Uhr
- dritte Doppelstunde 12.15 bis 13.45 Uhr
- vierte Doppelstunde 14.00 bis 15.30 Uhr
- fünfte Doppelstunde 16.00 bis 17.30 Uhr

Endet die vierte Doppelstunde für Dozenten und Studenten um 15.30 Uhr, so kann die fünfte Doppelstunde um 15.45 Uhr beginnen.

Für das Abendstudium gilt als Zeitplan:

- erste Doppelstunde 17.40 bis 19.10 Uhr
- zweite Doppelstunde 19.20 bis 20.50 Uhr

Bei Einvernehmen zwischen den Beteiligten kann hiervon abgewichen werden, sofern die Raumkapazität dies zuläßt.



4. Fachbereichsleitung, Selbstverwaltung Auftragsverwaltung, Einrichtungen

Die Mitglieder der verschiedenen Selbstverwaltungsorgane werden aus ihrer jeweiligen Gruppe auf Zeit gewählt.

4.1 Sprecher des Fachbereiches

Sprecher des Fachbereiches: Dipl.-Ing. Erhard Wiebe  
Dienstzimmer 114  
Apparat 301

Stellvertretender Sprecher: Dipl.-Ing. Carl-Ernst Bleckmann  
Dienstzimmer 110  
Apparat 322

Besucher melden sich im Zimmer 113.

Die Aufgaben des Sprechers regelt § 32 des Fachhochschulgesetzes (daten 1).

4.2 Vertreter des Fachbereiches im Fachhochschulsenat

Gemäß § 23 des Fachhochschulgesetzes (daten 1) gehört der Sprecher dem Fachhochschulsenat an. Jedoch können nach § 23 Absatz 2 die Dozenten des Fachbereiches statt des Sprechers einen anderen Dozenten in den Fachhochschulsenat wählen. In diesem Falle hat der Sprecher beratende Stimme.

Die Dozenten des Fachbereiches haben von dem zuletzt genannten Recht Gebrauch gemacht. Zum Vertreter im Fachhochschulsenat wurde Dipl.-Ing. Bodo Maring (Stellvertreter: Dipl.-Ing. Richard Overdick) gewählt.

4.3 Fachbereichsrat

In § 31 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes (daten 1) heißt es:

"Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit dies Gesetz oder die Satzung der Fachhochschule nichts anderes bestimmt".

Die Häufigkeit der Sitzungen ist stark von aktuellen Entwicklungen abhängig. Sie finden im Abstand von durchschnittlich zwei bis drei Wochen normalerweise donnerstags um 14.00 Uhr im Zimmer des Sprechers statt. Jede reguläre Sitzung wird eine Woche vorher durch Aushang bekanntgegeben.

Sämtliche Mitglieder des Fachbereichs sind berechtigt, als Gäste an den Sitzungen teilzunehmen. Anträge an den Fachbereichsrat können über die jeweiligen Gruppenvertreter oder den Sprecher eingebracht werden.

Der Fachbereichsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen (Stellvertreter in Klammern):

Gruppe Dozenten:

Dipl.-Ing. Carl-Ernst Bleckmann  
(Dipl.-Ing. Paul-Joachim Frey)

Dr.-Ing. Berend Brouwer  
(Dr.-Ing. Jochen Wilhelm Happ)

Dr.-Ing. Ernst-Günther Feindt  
(Dipl.-Ing. Kurt Pompestius)

Dipl.-Ing. Walter Kasper-Sickeremann  
(Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Dräger)

Dr. rer. nat. Wolfgang Pestlin  
(Dr. rer. nat. Manfred Siebel)

Dipl.-Ing. Manfred Skwronok  
(Dipl.-Ing. Bodo Maring)

Dipl.-Ing. Erhard Wiebe  
(Dipl.-Ing. Hans-Volker Lange)

Gruppe Lehrbeauftragte: nicht besetzt

Gruppe Assistenten:  
Ing. (Grad.) Heinrich Mayer  
(Ing. (Grad.) Klaus Vollendorff)

Gruppe Studenten:  
Klaus Stockhusen  
(Burkhard Sielaff)

Johann-Hinrich Nagel  
(Peter Kroh)

Peter Braunsich  
(Stephan Brückner)

Barbara Koch  
(Christian Gehrs)

Gruppe Technik und Verwaltung:

Peter Svensson  
(René Croissier)

Fachbereichsassistent beratend, ohne Stimmrecht:

René Croissier



#### 4.4 Studienreformausschuss

Der Studienreformausschuss soll als ständiger Ausschuss des Fachbereichsrats Angelegenheiten der Studienreform behandeln. Er wird vom Fachbereichsrat eingesetzt (§ 34 Hochschulgesetz). Die Sitzungen werden eine Woche vorher durch Aushang bekanntgegeben. Sämtliche Mitglieder des Fachbereichs können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

Mitglieder des Studienreformausschusses sind

aus der Gruppe Dozenten: Dipl.-Ing. Hans-Volker Lange

Dr. rer. nat. Klaus Plato

Dipl.-Ing. Jürgen Schumacher

Dr. rer. nat. Jürgen Schramm

aus der Gruppe Studenten: Besetzung bei Drucklegung noch nicht festgelegt.

#### 4.5 Prüfungsausschuss

In § 5 der jeweiligen Prüfungsordnung werden die Aufgaben und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses festgelegt. Hauptaufgaben des Prüfungsausschusses sind die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aus dem Kreis der Dozenten des Fachbereichs bestellt. Die übrigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden auf Vorschlag des Fachbereichsrats bestellt.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

Vorsitzender: Dipl.-Ing. Carl-Ernst Bleckmann

Stellvertreter: Dipl.-Ing. Hans Lüpke

aus der Gruppe Dozenten: Dipl.-Ing. Roland Strauß

Dr. rer. nat. Erich Suhnner

stellvert. Mitglied Dipl.-Ing. Vlassis Vassilakopoulos

aus der Gruppe Studenten: Rainer Mohrman

Heinz Gerken

Das Geschäftszimmer des Prüfungsausschusses befindet sich in Raum 111, Apparat 347.

Sprechstunden: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr.

#### 4.6 Studienfachberatung

Die Aufgaben der Studienfachberatung sind in § 21 (Fachrichtung Maschinenbau) bzw. § 15 (Fachrichtung Chemie) in den jeweiligen Statuten der Studienordnung beschrieben. Zum Teil handelt es sich dabei um Einzelberatungen, zum Teil um Gruppenberatungen.

Die Pflichtberatung gemäß § 22 für die Fachrichtung

Maschinenbau bzw. § 16 für die Fachrichtung

Chemie in den jeweiligen Statuten der jeweiligen Studien-

ordnung wird in der zweiten Hälfte des ersten Fachsemesters

gruppenweise angeboten. Auch die Beratung bei der Auswahl des

Studiengangs im Hauptstudium der Fachrichtung Maschinenbau (siehe 3.5) ist eine Gruppenberatung. Darüber hinaus

findet jeweils am ersten Unterrichtstag eines Semesters eine

Beratung über die grundsätzliche Organisation des Fachbereiches

für alle neu beginnenden Studenten statt. Weitere Gruppenbe-

ratungen werden angestrebt, wenn bei Erlaß neuer Vorschriften

eine allgemeine Beratung erforderlich ist oder der Wunsch dazu

von einer Gruppe vorgetragen wird. In allen anderen Fällen

steht der beauftragte Dozent innerhalb der Sprechstunden - nach

Anmeldung auch zu anderen Zeiten - für eine Einzelberatung zur

Verfügung. Auch die oben erwähnte Pflichtberatung kann als

Einzelberatung nachgeholt werden.

Mit der Studienfachberatung ist vom Fachbereichsrat

Dipl.-Ing. Manfred Skowronek, Raum 117, Apparat 367,

beauftragt.

Für spezielle Fragen zur Fachrichtung Chemie -

in Genieurwesen ist Dr. rer. nat. Wolfgang

Pestlin zuständig.

Da sich die Sprechstunden mit dem Stundenplan semesterweise

ändern, wird auf die Angabe bei Raum 117 verwiesen.

#### 4.7 Dozent für Praktikumsangelegenheiten

Die jeweilige Studienordnung schreibt vor, daß der Fachbereichsrat für jede der beiden Fachrichtungen einen Dozenten für Praktikumsangelegenheiten zu benennen hat. Seine Aufgaben sind in den nachstehenden §§ beschrieben.

Dipl.-Ing. Wolfgang Drescher für die Fachrichtung

Maschinenbau (§13)

Dr.-Ing. Joachim Lohmberg für die Fachrichtung

Chemie in den jeweiligen Statuten (§9)

Sprechstunden während der Vorlesungszeit:

Fachrichtung Maschinenbau: freitags 8.30 bis 9.30 Uhr

Fachrichtung Chemieingenieurwesen: Zimmer 117, Apparat 367

montags 10.00 bis 11.00 Uhr

Zimmer 117, Apparat 367

Sprechstunden in der vorlesungsfreien Zeit werden durch Aushang bekanntgegeben.



#### 4.8 Dozent für Stundenplanangelegenheiten

Zur Koordinierung von Lehrangebot, Lehrbedarf und Raumkapazität setzt der Fachbereichsrat einen Dozenten für Stundenplanangelegenheiten ein. Seine Aufgaben sind die Erstellung von Stunden- und Raumplänen, die Überwachung der Raumbelegung (z.B. auch bei Sonderveranstaltungen), die Abstimmung mit anderen Fachbereichen bei übergreifendem Lehrangebot, die Bedarfsmittlung bei Wahlpflichtfächern (siehe 3.6) u.a..

Dozent für Stundenplanangelegenheiten ist

Dipl.-Ing. Hans-Volker Lange, Raum 110, Apparat 322

#### 4.9 Förderungsdozent

Die verschiedenartigen Förderungsmöglichkeiten sind mit den erforderlichen Formalitäten, Bedingungen und Anschriften ausführlich in Info 2, Seite 8 bis 17 beschrieben. Auf den anschließenden Seiten 18 bis 29 wird außerdem auf soziale Einrichtungen hingewiesen.

Der Fachbereichsrat hat gemäß § 48 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) als Förderungsdozenten

Dipl.-Ing. Hans Lüpke, Raum 122, Apparat 305,

eingesetzt.

Aufgabe des Förderungsdozenten ist die Bestätigung der Studienleistungen gemäß § 48 BAFöG am Ende des vierten Studienseesters.

Die Weiterförderung nach BAFöG wird über das vierte Semester hinaus gewährt, wenn der Student seine Eignung bewiesen hat. Diese ist gegeben, wenn der Student am Ende seines vierten Studienseesters das Vorexamen bestanden und die übliche Zahl der Scheine des vierten Fachsemesters erworben hat. Stichtag für die erbrachten Leistungen ist das Verwaltungstechnische Ende des Semesters (Ende Februar und Ende August).

Studenten, die Schwierigkeiten erwarten in Bezug auf den Termin der zu erbringenden Leistungen, wird empfohlen, rechtzeitig den Förderungsdozenten zur Beratung aufzusuchen.

Bei ausländischen Studenten gelten andere Förderungsbestimmungen, z.B. Beurteilung am Ende jeden Fachsemesters.

Die Bescheinigung über die erbrachten Leistungen wird mit dem Formblatt 9 bestätigt, das vom Studentenwerk ausgegeben wird und das dem Förderungsdozenten mit Angabe der Personalien und der Studiengruppe vorgelegt werden muß.

#### 4.10 Studentenvertretung

##### Studentenschaft

Die eingeschriebenen Studenten der Fachhochschule bilden die Studentenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule (siehe § 40 Fachhochschulgesetz).

##### Aufgaben der Studentenschaft und ihrer Organe

Die sich selbst verwaltende Studentenschaft und ihre Organe vertreten die fachlichen, materiellen und allgemein politischen Interessen der Studenten. Sie fördern die kulturellen und sportlichen Interessen sowie die politische Bildung. Durch sie werden insbesondere die ausländischen Studenten auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet betreut. Sie pflegen die internationalen Hochschulbeziehungen und die Zusammenarbeit mit anderen Studentenschaften.

##### Satzung

Die Studentenschaft der Fachhochschule arbeitet auf der Grundlage der von ihr selbst gegebenen Satzung in der Fassung vom 20. Februar 1976. Wegen unterschiedlicher Auffassung der zuständigen Behörde, insbesondere in Fragen des allgemeinpolitischen Mandats, wurde die Satzung jedoch noch nicht genehmigt und kann dadurch nicht Rechtskraft erlangen. Von einem Abdruck an dieser Stelle wurde daher abgesehen. Die Satzung ist beim Fachschaftsrat erhältlich.

##### Organe der Studentenschaft

Die Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament
2. der allgemeine Studentenausschuß
3. als Organe der Fachschaften
  - a) die Fachschaftsräte
  - b) die Fachschaftsvollversammlungen
4. die Studentenschaftsvollversammlungen
5. die Studentenschaft in der Urabstimmung

##### Der Fachschaftsrat (FSR)

Die Studenten eines Fachbereichs wählen aus ihrer Mitte einen Fachschaftsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Da die Fachbereiche am Berliner Tor räumlich und fachlich zusammenhängen, bilden sie im Einklang mit der Satzung einen gemeinsamen FSR.

Der FSR ist in den Räumen des zweiten Stockwerks im E-Hochhaus untergebracht. Die Sprechzeiten werden im allgemeinen in den Pausen abgehalten.



Referate

Dem FSR sind elf Referate zugeordnet, die den folgenden Aufgabengebieten entsprechen:

Sprecher	Hochschulpolitik
Kultur	Verbindung Semestersprecher
Ausländer	Verbände und Gremien
Soziales	Lehrmittelreferat
Sport	Fotokopierer
Kasse	

Finanzierung

Die Studentenschaft finanziert sich ausschließlich durch die freiwilligen Beiträge der Studenten. Der Beitrag beträgt 10,-- DM pro Semester. Davon sind bestimmt:

für den ASStA	3,-- DM
für den VDS	1,-- DM
für den FSR	6,-- DM

Mit diesen Mitteln wird neben anderen Leistungen z.B. ein Kopierautomat unterhalten und der Verkauf von verbilligten Lehrmitteln organisiert. Daher liegt die Zahlung des Semesterbeitrages im Interesse aller Studenten.

4.11 Bibliothek und Mensa

Von sämtlichen Fachbereichen im Umkreis Berliner Tor werden die Bibliothek und die Mensa gemeinsam genutzt. Beide sind im Hochhaus des Fachbereichs Elektrotechnik (schräg neben dem Hintergebäude) untergebracht.

Die Bibliothek befindet sich im zweiten Stockwerk (Raum 0202, Apparat 2614) und ist während der Vorlesungszeit geöffnet:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	bis 19.00 Uhr

In der Vorlesungsfreien Zeit gelten Sonderregelungen, die durch Anschlag bekanntgegeben werden.

Die Mensa befindet sich im ersten Stockwerk (Telefon 24 79 94). Sie wird vom Studentenwerk betrieben und ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag	9.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 14.30 Uhr

4.12 Laboratorien

Zum Fachbereich Maschinenbau und Chemieingenieurwesen gehören die folgenden Laboratorien und Werkstätten:

- 01 Kerntechnik  
Leiter Dr. rer. nat. Wolf Reincke  
Raum 301, Apparat 390
- 02 Dampfkraftmaschinen  
Leiter Dipl.-Ing. Heinz Schlötel  
Hintergebäude Maschinenhalle  
Apparat 325
- 03 Brennkraftmaschinen II  
Leiter Dipl.-Ing. Wolfgang Drescher  
Hintergebäude Maschinenhalle  
Apparat 325
- 04 Hydraulische Maschinen  
Leiter Dr.-Ing. Rudolf Kretschmer  
Hintergebäude, Raum 65, Apparat 2575
- 05 Festigkeit und Metallografie  
Leiter Dipl.-Ing. Richard Overdick  
Mittelgebäude, Raum 630, Apparat 357
- 06 Öl- und Verfahrenstechnik  
Leiter Dipl.-Ing. Hans Lüpke  
Hintergebäude, Raum 69, Apparat 329
- 07 Fertigungstechnik I  
Leiter Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Dräger  
Raum 02, Apparat 323
- 08 Fertigungstechnik II  
Leiter Dipl.-Ing. Hans-Volker Lange  
Hintergebäude, Raum 26, Apparat 319
- 09 Regelungstechnik  
Leiter Dr.-Ing. Ernst-Günther Feindt  
Raum 34 (S t i f t s t r a ß e)  
Apparat 2910
- 10 Metrologie  
Leiter Dr.-Ing. Wolfgang Meins  
Raum 200, Apparat 2532
- 11 Kunststofftechnik  
Leiter Dr.-Ing. Wolfgang Meins  
Raum 14, Apparat 2534
- 12 Physik  
Leiter Dr. rer. nat. Jürgen Lohff  
Stellvertreter Dipl.-Phys.  
Hans Wolfgang Ernst  
Raum 306, Apparat 2533
- 13 Anorganische Chemie  
Leiter Dr. rer. nat. Wolfgang Pestlin  
Hintergebäude, Raum 08, Apparat 342
- 14 Physikalische Chemie  
Leiter Dr. rer. nat. Erich Sußner  
Raum 424, Apparat 366
- 15 Organische Chemie  
Leiter Dr. rer. nat. Günter Fischer  
Raum 407, Apparat 341
- 17 Maschinenelemente  
Leiter Dr.-Ing. Hans-Werner Zimmer  
Raum 413, Apparat 345
- 18 Zentrale Werkstatt  
Leiter Dipl.-Ing. Erich Buse  
Hintergebäude, Raum 42, Apparat 386
- 19 Chemietechnik und Apparatebau  
Leiter Dipl.-Ing. Karl-H. Heuschert  
Raum 515 Apparat 2527



- 20 Ölhdraulik und Pneumatik      Leiter Dr.-Ing. Werner Möller erreichbar über Apparat 302
- 21 Fördertechnik      Leiter Dipl.-Ing. Paul-Joachim Frey erreichbar über Apparat 302
- 22 Elektro-Werkstatt      Raum 07, Apparat 388

(Die fehlende Kostenstelle 16 ist weder Labor noch Werkstatt).

#### 4.13 Angeschlossene Einrichtungen

Ein Teil der im Lageplan angegebenen Gebäude wird von angeschlossenen Einrichtungen der Fachhochschule genutzt, deren Verwaltung dem Präsidenten direkt untersteht. Es sind dies:

- a) das Technische Vorlesungswesen an der Fachhochschule Hamburg  
Leiter: Dipl.-Ing. Werner MalMBERG  
Raum 122, Apparat 305  
Geschäftszimmer: Vae Sammler, Raum 121, Apparat 360  
Die vom Technischen Vorlesungswesen angebotenen Lehrveranstaltungen werden in den Unterrichtsräumen verschiedener Fachbereiche durchgeführt.
- b) die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt an der Fachhochschule Hamburg im Deutschen Verband für Schweißtechnik e. V.  
Leiter: Dr.-Ing. Friedhelm Walter  
Hintergebäude, Apparat 370  
Geschäftszimmer: Vae Lisser, Hintergebäude, Apparat 371
- c) das Staatliche Materialprüfungsamt an der Fachhochschule Hamburg, Mittelgebäude  
Leiter: Dr. rer. nat. Erich Hargarter, Apparat 351  
Stellvertreter: Dr.-Ing. Jochen Wilhelm Häpp, Apparat 352  
Verwaltungsstelle: Ing. (Grad.) Stieglmayr, Apparat 354

Die angeschlossenen Einrichtungen sind personell und/oder sachlich am Lehrbetrieb des Fachbereiches beteiligt.

#### 4.14 Postfächer und Aushänge

Im Seitenflügel der Eingangshalle sind Postfächer für die Dozenten, Laboratorien und Studiengruppen eingerichtet. Mitteilungen innerhalb des Fachbereichs können hier hinterlegt werden. Ebenso wird entsprechend adressierte Post durch die Poststelle hier verteilt.

Es wird jeder Studiengruppe empfohlen, mindestens einmal je Tag ihr Postfach durch einen Beauftragten (z.B. Gruppensprecher) kontrollieren zu lassen.

Für Bekanntmachungen sind folgende Anschlagtafeln vorgesehen:

- Allgemeine Aushänge - bewegliche quadratische Anschlagtafel des Fachbereichs in der Eingangshalle
- Aushänge des Prüfungsausschusses (Termine u.a.)
  - neben Raum 114
- Aushänge des Studentensekretariats
  - neben Raum 114
- Aushänge des Studienreformausschusses
  - neben Raum 114
- Aushänge der Studienfachberatung
  - neben Raum 114
- Ausfall und Vertretungen bei Lehrveranstaltungen
  - Glaskasten in der Vorhalle rechts vom Eingang
- Prüfungsergebnisse, sofern vereinbart
  - neben Raum 114



5. Besondere Empfehlungen für einen erfolgreichen Studienverlauf

5.1 Termine

Die Erfahrung mit den bisherigen Studenten hat gezeigt, daß oftmals Termine für bestimmte Formalitäten versäumt werden und dadurch zum Teil erhebliche Nachteile entstehen. Es ist verständlich, daß die Vielzahl einander überschneidender Termine die Übersicht erschwert. Um ihre Einhaltung zu erleichtern, werden die sich regelmäßig wiederholenden Termine hier nochmals zusammengefaßt. Sie sind nach den sie betreffenden Gruppen gegliedert, wobei A b s a t z e) für alle Studenten gilt. In Klammern wird die Art der Bekanntgabe des genauen Termins angegeben.

a) für Studienbewerber und Studenten im ersten Fachsemester:

Bewerbung  
für das Sommersemester bis 31. Dezember  
für das Wintersemester bis 15. Juli

Einschreibung (siehe 3.1)

unmittelbar nach Erhalt der Zulassung, spätestens zu dem fachhochschulöffentlich bekanntgemachten Termin (Fristenplakat).  
Einteilung in Studiengruppen (siehe 3.7)

am ersten Vorlesungstag des Semesters nach Abschluß der Einführungsveranstaltung (Kaum 101) im Rahmen des Belegverfahrens.

Pflichtberatung (siehe 4.6)

in der zweiten Hälfte des Semesters  
(Aushang und direktes Anschreiben an die Studiengruppen).

b) für Studenten im dritten Fachsemester:

Wahl des Studienganges (siehe 3.5 - nur für M)

Information und Beratung in der zweiten Semesterhälfte, danach Abgabe der Entscheidung (direktes Anschreiben an die Studiengruppe).

Eigenkontrolle des Studienfortschrittes

Nach § 4 Absätze 2 und 7 der Prüfungsordnung gilt die Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht bis zum Ende des fünften Studiensemesters abgelegt wird. Zur Vermeidung dieser Situation wird Studenten, die am Anfang des dritten Semesters mit mehr als vier Leistungsnachweisen im Rückstand sind, empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

c) für Studenten im vierten Fachsemester:

Hauptpraktikum

(Vergl. § 12 der Studienordnung M a s c h i n e n b a u bzw. § 8 der Studienordnung C h e m i e l e i n g e n i e u r w e s e n)  
Vereinbarung eines Praktikantenplatzes im Laufe des vierten Fachsemesters.

Studienarbeit

(nur für die Fachrichtung M a s c h i n e n b a u)  
Vereinbarung einer Studienarbeit gemäß § 8 der Studienordnung ist im Laufe des vierten Semesters möglich. Sie kann aber auch über den betreffenden Dozenten während des Hauptpraktikums oder erst am Anfang des Semesters nach dem Hauptpraktikum erfolgen.

Pflichtkursion

(Vergl. § 10 der Studienordnung M a s c h i n e n b a u bzw. § 6 der Studienordnung C h e m i e l e i n g e n i e u r w e s e n)  
Vereinbarung eines Exkursionsplanes und Antragstellung bei der Präsidialverwaltung entsprechend Empfehlung in der vorbereitenden Lehrveranstaltung zum Hauptpraktikum.

d) für Studenten im letzten Fachsemester:

Schwerpunkte der schriftlichen Prüfungsfächer (§ 8 der Prüfungsordnung)

etwa in der vierten bis sechsten Vorlesungswoche (Aushang Prüfungsausschuß und direktes Anschreiben an die Gruppen des sechsten Semesters).

Restlegung der mündlichen Prüfungen

etwa eine Woche vor dem Prüfungstermin (Aushang Prüfungsausschuß).

Bekanntgabe der Termine für Prüfungen, Anmeldung zur Prüfung und Ausgabe der Zeugnisse

etwa in der zweiten bis dritten Vorlesungswoche (Aushang Prüfungsausschuß).

Bekanntgabe des Ortes der Prüfungen

spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin (Aushang Prüfungsausschuß).

e) für sämtliche Studenten

Rückmeldung/Beurlaubung (siehe 3,2/3.3)

bis etwa Ende der ersten Vorlesungswoche des Semesters (siehe jeweilige Aushänge in der Fachbereichsverwaltung und beim Studentensekretariat).



Belegung (siehe 3.7)  
möglichst in der ersten Doppelstunde des ersten Vorlesungstages, spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist (Rundschreiben und Aushang).

Vollwiederholer (siehe 3.8)

im Rahmen des Belegverfahrens, siehe Belegung.

Einzelfachwiederholer (siehe 3.8)

ab dritter Vorlesungswoche des Semesters, Anmeldung beim Fachdozenten (Rundschreiben und Aushang).

Prüfungen (Termine, Räume)

für Grundstudium

etwa in der Mitte des Semesters  
(Aushang Prüfungsausschuß)

für Wiederholungsprüfungen aus dem dritten Semester nach Studienplan

(§ 18 (2) der Studienordnung M a s c h i n e n b a u,  
§ 14 (2) der Studienordnung C h e m i e l e r n e u r-  
w e s e n  
am Ende des Semesters (Aushang Prüfungsausschuß)

für Einzelleistungen im Hauptstudium

spätestens 14 Tage vor dem Leistungsnachweis  
(Bekanntgabe durch den Dozenten).

Wahlpflichtfächer

(zur Zeit nur erstes Semester bei allen, viertes und fünftes Fachsemester bei M a s c h i n e n b a u)  
Ausfüllung von Listen (s. 3.6) etwa in der Mitte des vorangehenden Semesters.

## 5.2 Selbstverwaltung

In Konzil, Fachhochschulsenat, Fachbereichsrat und Studienreformausschuß wirkt die Studentenschaft an der Selbstverwaltung der Fachhochschule mit (siehe hierzu info 2, Seite 30/36). Darüber hinaus sind die Studenten an der Arbeit mehrerer Ausschüsse beteiligt. Die Wahl der studentischen Mitglieder in den Gremien wird jährlich einmal durchgeführt, wobei der Fachhochschulsenat und die Ausschüsse nicht durch direkte Wahl besetzt werden (s. hierzu Fachhochschulgesetz). Es zeigt sich immer wieder, daß die aktive und passive Wahlbeteiligung bei den Studenten relativ niedrig ist und sich nur wenige zur Kandidatur bereitfinden. Dies hat oft zur Folge, daß einige Studenten gleichzeitig mehreren Gremien angehören müssen. Ein breiteres Angebot von Kandidaten würde solche Probleme praktisch beseitigen und die Verteilung auf eine größere Anzahl von Mandatsträgern die Meinungsvielfalt besser berücksichtigen.

Erfahrungen von Absolventen haben gezeigt, daß die Mitarbeit in der Selbstverwaltung eher eine wertvolle Ergänzung zum Studium sein kann. Kenntnisse aus den Bereichen Haushalt, Gesetzgebung, Organisation und Verwaltung sowie die Übung im Vertreten der eigenen Auffassung können den späteren Berufsweg positiv beeinflussen.

## 5.3 Arbeitsgemeinschaften

Es wird häufig über eine gewisse Isolierung des einzelnen Studenten Klage geführt. Bisweilen stellen Dozenten noch in Studiengruppen, die schon drei und mehr Semester bestehen, fest, daß sich die Studenten nicht einmal namentlich kennen. Jeder Student sollte sich darüber klar sein, daß er in seinem beruflichen Leben stark auf die Zusammenarbeit mit Kollegen seines Tätigkeitsbereichs und regelmäßige Kontakte zu benachbarten Bereichen angewiesen ist.

Wenn auch der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Prüfungen immer so erfolgen muß, daß die Leistung jedes einzelnen Kandidaten für sich erkennbar wird, sollte aus den genannten Gründen die Zusammenarbeit mit anderen Studenten im Interesse eines besseren Studienerfolgs auf vielfältige Weise angestrebt werden.

Hierzu einige Hinweise:

- 1) Jede Studiengruppe sollte am Anfang des Semesters einen Semestersprecher wählen, durch den sie nach außen vertreten wird. Bestimmte Aufgaben sollte der Semestersprecher an andere Gruppenmitglieder delegieren, um eine einseitige Belastung zu vermeiden.
- 2) Für die Erarbeitung von Lehrhalten, die Überprüfung des Kenntnisstandes und die Vorbereitung auf Prüfungen sollten sich Arbeitsgemeinschaften mit etwa fünf Teilnehmern bilden.
- 3) Bei der Bearbeitung von Aufgaben - insbesondere konstruktiver Art - ist es sehr zu empfehlen, die dafür vorgesehenen Räume des Fachbereichs zu nutzen. Der Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen kann sich selbst bei unterschiedlichen Fachgebieten sehr positiv auf die eigene Arbeit auswirken.
- 4) Durch Kontakte zu Studiengruppen höherer Semester wird es möglich, bestimmte Lernziele besser einschätzen zu können und evtl. vorhandene Arbeitsunterlagen besser nutzen zu können. Auf der anderen Seite sollte man eine entsprechende Kontaktbereitschaft im umgekehrten Sinne zeigen.

Die Dozenten werden bemüht sein, eine solche Zusammenarbeit anzuregen und zu fördern. Die Bereitschaft dazu muß aber jeder Student selbst mitbringen.



---

6. Auswirkungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes

---

Zum Zeitpunkt der Drucklegung war das Hamburgische Hochschulgesetz bereits erlassen. Seine Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Gremien war andererseits noch nicht überschaubar. Daher konnten die Gremien nur so dargestellt werden, wie sie zum Zeitpunkt der Drucklegung bestanden.